

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 03/2008



Steigende Gesetzesflut

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang

Die Auktion.

Der bessere Weg.

Sicher.

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 75.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser,
Erfahrung und Kompetenz aus über 300 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u. a. für über 100 Anwaltskanzleien in ihrer
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

Nach einhelliger Rechtsauffassung (z. B. LG Berlin)
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise
Verkehrswerte dar.

DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888
www.immobilien-auktionen.de, kontakt@dga-ag.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Es gehört zu den unabänderlichen anwaltlichen Erfahrungen, dass immer dann, wenn zwei sich streiten und ein Gericht durch Urteil entscheidet, manchmal beide, auf jeden Fall aber eine Partei, unzufrieden ist, weil sie den Prozess verloren hat.

Um so erstaunlicher ist es, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Online-Durchsuchung ausnahmslos Zustimmung erfahren hat.

Die Begeisterung reichte von „einem großen Tag für die Bürgerrechte“ bis hin zu „Geburtsstunde eines neuen Grundrechts“. Selbst Wolfgang Schäuble lobte die Entscheidung, ob ihres Augenmaßes und ihrer dogmatischen Stringenz. Wohin man schaut, die Entscheidung fand einhellige Zustimmung.

Leider ist es auch eine unabwendbare anwaltliche Erfahrung, dass oft dann, wenn zu viel Harmonie herrscht, der wahre Konflikt noch nicht zu Tage getreten ist. Ob sich dieses Problem auch bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung stellt, wird noch abzuwarten sein. Bislang liegt lediglich eine umfangreiche Presseerklärung, aber noch nicht das mit Gründen versehene Urteil, das über 100 Seiten stark sein soll, vor.

Gleichwohl geben die bislang vorliegenden Einblicke in die Gedanken des Gerichts zunächst einmal Anlass zur Beruhigung, da tatsächlich die Anforderungen an die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme grundlegend geordnet wurden. Zunächst weist das Bundesverfassungsgericht überzeugend nach, dass die Nutzung von Computern und Festplatten für die Persönlichkeitsentfaltung vieler Bürger mittlerweile zentrale Bedeutung hat und Eingriffe in diese Systeme unweigerlich auch zu neuartigen Gefährdungen der Persönlichkeit führen können. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Überwachung von Computern und eine Auswertung der auf den Festplatten befindlichen Daten weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu ei-

ner Profilbildung ermöglichen. Hieraus leitet das Bundesverfassungsgericht ein erhebliches grundrechtliches Schutzbedürfnis der Bürger ab.

Mit diesen Feststellungen tritt das Bundesverfassungsgericht all denen nachhaltig entgegen, die – meist unter Hinweis auf die Freizügigkeit der Bürger im Umgang mit ihren eigenen Daten selbst – davon ausgehen, die Daten seien in dem Bereich den Bürgern selbst ja nicht sonderlich wichtig.

Das Bundesverfassungsgericht macht klar, dass der Zugriff auf einen potentiell äußerst großen und aussagekräftigen Datenbestand einer Person weit schwerer wiegt, als die einzelne Datenerhebung, vor welcher der Bürger durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt wird.

Entsprechend der hohen Bedeutung des Sicherungsbedürfnisses stellt das Bundesverfassungsgericht auch tatsächlich zunächst sehr hohe Hürden auf und führt aus, dass in Anbetracht der Schwere des Eingriffes die heimliche Infiltration eines Computers verfassungsrechtlich nur dann zulässig ist, „...wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen.“

Um die Höhe dieser Hürden zu unterstreichen, wird sogleich ausgeführt, dass unter „überragend wichtig“ nur die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlage oder den Bestand des Staates oder die Grundlage der Existenz der Menschen berührt, erfasst sein können, um sogleich den politischen Reflex nach Relativierung zu begrenzen.

Dann aber führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die Maßnahme kann allerdings schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen.“



Hier mag der Teufel durchaus im Detail stecken. Es bedarf nicht viel Phantasie, dass sich die Ermittlungsbehörden sehr schnell auf genau diesen Satz beziehen werden und angeben, dass zwar tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut derzeit noch nicht bestehen, da diese noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können, es aber bereits „bestimmte Tatsachen“ gebe, aus denen „bei vernünftiger Betrachtung“ auf eine im Einzelfall drohende Gefahr geschlossen werden könne.

Ein Eingriff in das soeben neu geschöpfte Grundrecht kann mithin schon dann möglich sein, wenn die Prognoseentscheidung hinsichtlich des Eintrittes einer Gefahr unterhalb der Grenze einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit liegt. Voraussetzung ist nur, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, die auf eine Gefahr „...hinweisen...“.

Man wird das mit Gründen versehene Urteil des Bundesverfassungsgerichts sehr sorgfältig zu studieren haben, um prüfen zu können, ob an dieser Stelle nicht bereits jetzt einer nachhaltigen Relativierung des mit großen und überzeugenden Worten begründeten Grundrechtsschutzes der Weg geebnet wird.

Vielleicht wird sich manch einer, der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überschwänglich begrüßt hat, im Nachhinein doch noch die Augen reiben.

Mit besten Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 57. Jahrgang**Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinisch,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im März 2008

Wenn der Datenschützer zweimal klingelt

Neueste Entwicklung in der staatlichen Anwaltsüberwachung (Teil 2) von RA Andreas Jede Seite 61

Von der Kontaktsperre bis zum Erfolgshonorar – Heiteres und Ernstes aus 30 Jahren Berufspolitik

Die Ansprache von RAuN Dr. Bernhard Dombek auf der Kammerversammlung 2008 in Auszügen (Teil 1) Seite 85

Besteht ein Zurückbehaltungsrecht an Vollstreckungstiteln zur Durchsetzung offener Honorarforderungen?

von Daniel Storim und Myriam Siefert, Rechtsanwälte in Berlin Seite 91

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Wenn der Datenschützer zweimal klingelt 59

Aktuell

„Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“ 66

50 Prozent der Gesetze sind unverständlich – drei Viertel verursachen noch mehr Bürokratiekosten 67

Vorläufiger Treuhänder erhitzt die Gemüter 68

Lieber richtig und günstig als falsch und teuer 70

Mandanten gewinnen durch Weiterempfehlung 71

Erfolgshonorar: Anwaltsverbände und Bundesrat fordern Änderungen 72

BAVintern

Mitgliederversammlung 2008 74

Einladung zum 1. Mai auf dem Deutschen Anwaltstag 2008 76

Machen Sie mit: „AnwaltsMarkt“ zum Deutschen Anwaltstag 2008 77

Arbeitskreis des BAV zu Besuch in Jena 77

Neuer Arbeitskreis für Miet- und WEG-Recht im BAV 78

Neue Initiativen des MOE-Vereins zur Förderung der freien Advokatur in Mittel- und Osteuropa 79

Berufsorientierter Studientausch Polen – Deutschland 80

Veranstaltungen des BAV 81

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 82

Notarkammer Berlin 83

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 84

Urteile

Zwo Drei sollten's schon sein 90
Brandenburger Urteile sind günstiger 90

Wissen

Besteht ein Zurückbehaltungsrecht an Vollstreckungstiteln zur Durchsetzung offener Honorarforderungen? 91

Forum

Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes 94

Leserbrief 99

Bücher

Buchbesprechungen 99

Termine

Terminkalender 100

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

Juristische Fachseminare, Bonn, und **Rühl-Büroeinrichtungen**, Berlin

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital-, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11 mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Wenn der Datenschützer zweimal klingelt

Neueste Entwicklung in der staatlichen Anwaltsüberwachung (Teil 2)*

Andreas Jede

A. Einführung und Zusammenfassung der Argumente

Stand in den 1980'er Jahren noch die Angst vor einer Ausspionierung und Vorratsspeicherung personenbezogener Daten durch staatlichen Stellen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion und war die Befürchtung, für den Staat ein „gläserner Bürger“ zu werden noch für Zehntausende Anlass, um für das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf die Straße zu gehen, sind es mittlerweile gerade die nicht-öffentlichen Stellen, die im Zusammenhang mit dem Umgang solcher Daten misstrauisch beäugt werden. Damit einhergehend hat sich die Kontrolle über die Einhaltung der den Schutz von personenbezogenen Daten bezweckenden Vorschriften durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragten der Länder intensiviert. Auch die Anwaltschaft, die berufsmäßig im „nicht-öffentlichen Bereich“ mit personenbezogenen Daten

umgeht, ist vor dem Hintergrund der öffentlichen Sorge und schärferen Kontrollen – auch aus haftungsrechtlichen Aspekten – gezwungen, sich mit dem Thema Datenschutz und Datensicherheit auseinanderzusetzen.

Die z.T. widersprüchlichen Anforderungen, die Berufs- und Strafrecht einerseits und das Datenschutzrecht andererseits an die Anwaltschaft stellen – bspw. hinsichtlich des Betroffenenauskunftsrechts nach § 34 BDSG¹ bzw. des Verschwiegenheitsgebots nach § 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB – führen zu einer zusätzlichen Verunsicherung. So hat die Streitigkeit über das zuständige Kontrollorgan, das die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwachen soll, seit unserem letzten Beitrag nichts an Brisanz verloren.² Schon damals wurde umfassend dargelegt, dass aus kompetenzrechtlichen, verfassungsrechtlichen³ und nicht zuletzt auch praktischen Gründen die Kontrolle der Berliner Anwaltschaft nicht dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angetragen werden darf, sondern dass die Pflicht und Aufgabe der Anwaltschaft sein muss, durch ihre entsprechenden Aufsichtsorgane die Kontrolle selber wahrzunehmen.

Innerhalb des letzten Jahres sind die verhärteten Fronten erheblich in Bewegung geraten: Zum einen hatte das Amtsgericht Tiergarten die Gelegenheit, zu der Auskunftspflicht von Anwälten gegenüber den Datenschutzbehörden Stellung zu nehmen, und zum anderen trafen sich die Vertreter der gegenseitigen Positionen im Dezember zu einem Streitgespräch in der Berliner Rechtsanwaltskammer.

Bevor auf die neuen Tendenzen Bezug genommen wird, sollen noch einmal kurz – für diejenigen, die sich sträflicherweise noch nicht mit dem Thema aus-

einandergesetzt haben oder den Beitrag vom letzten Jahr nicht kennen – die gegenseitigen Argumente zusammengefasst werden:

Auf Seiten der Anwaltschaft geht es unzweifelhaft nicht darum, sich einer datenschutzrechtlichen Kontrolle zu entziehen. Bestritten wird jedoch die Kontrollzuständigkeit des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der sich auf §§ 38 Abs. 4 i.V.m. 24 Abs. 6, 2 BDSG beruft und von einer verfassungsrechtlich äußerst problematischen Omnipotenz seiner Behörde ausgeht. Darüber hinaus werden gesetzlich nicht vorgesehene, das Berufsrecht durchbrechende Kontrollkompetenzen „hinzugedichtet“ – bspw. wird der fehlende Verweis in § 38 Abs. 3 BDSG auf §§ 24 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 2 BDSG als redaktioneller Fehler des Gesetzgebers interpretiert. Nicht zuletzt wurde auch mit den Verfehlungen eines Notars (sic!) argumentiert, der seine Zugriffsmöglichkeiten auf das automatisierte Abrufverfahren der Grundbuchinformationen für seine Tätigkeit als Anwalt entgegen der Bestimmung des § 133 Abs. 6 GBO ausgenutzt haben soll, woraus die dringende Notwendigkeit der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Anwaltschaft durch den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit deutlich werde.⁴ Abgesehen von dieser irritierenden Schlussfolgerung offenbart diese Rechtsauffassung auch einen äußerst legeren Umgang des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des Gesetzesvorbehalts und den ihm eingeräumten Kontrollkompetenzen – ist doch die Aufsichtsbefugnis über die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß §§ 92, 93 Abs. 2 BNotO den Justizbehörden anheim getragen worden.⁵

Doch vor dem Hintergrund, dass die Verarbeitung von (personenbezogenen)

* Für die kritische Durchsicht des Manuskripts möchten wir Herrn Priv.-Doz. Dr. Giselher Rüpke, avocado rechtsanwälte, Frankfurt am Main, ganz herzlich danken.

1 Eine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 34 BDSG verneint LG Heidelberg vom 25.10.2006 – 4 S 8/06.

2 Vgl. Jede / Ammann, „Wenn der Datenschützer zweimal klingelt...“, in: BerlAnwBl 2006, S. 156-165.

3 Verfassungsrechtliche Fragen zum BDSG insgesamt behandelt Rüpke, Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht, Schriftenreihe der BRAK Bd. 9, 1995, S. 58 ff., 119 ff.

4 Jahresbericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31.12.2005, S. 99; in dem Jahresbericht zum 31.12.2006 finden sich demgegenüber keine vergleichbaren fragwürdigen rechtsdogmatischen Ansätze, die eine datenschutzrechtliche Kontrolle der Berliner Anwaltschaft durch staatliche Behörden rechtfertigen könnten.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Informationen und der fachorientierte Umgang mit äußerst sensiblen Daten den Kern anwaltlicher Tätigkeit ausmacht und ferner das Verhältnis des Mandanten zum Anwalt vom Vertrauen in die Seriosität, Fachkenntnis und Verschwiegenheit des Berufsstandes geprägt ist, wird deutlich, dass sowohl die Sensibilität jener anvertrauten Daten als auch die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Berufsstandes (auch als Organ der Rechtspflege) eine staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließen.⁶ Gleichwohl ist der Bedarf nach einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der – im Wesentlichen in BRAO und Berufsordnung für Anwälte kodifizierten – Berufspflichten unbestritten. Dies fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, vgl. §§ 73, 74, 56 BRAO.⁷

Um eine Zuständigkeit der Kammer für die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen rechtsdogmatisch zu begründen, wird überwiegend von einer Subsidiarität des BDSG gegenüber der BRAO ausgegangen. Dies hat die Konsequenz, dass das auf gewerbliche Berufe ausgerichtete

BDSG für Anwälte insoweit keine Anwendung findet.⁸ Mit anderen Worten wurzelt die datenschutzrechtliche Aufsichtszuständigkeit der Kammer de lege lata in § 43a BRAO. Ob eine vollständige Verdrängung des BDSG dahingehend stattfindet, dass es auf die Anwaltschaft insgesamt nicht anwendbar ist, ist umstritten.

Die Stimmen, die alle Abschnitte des BDSG, die die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen betreffen, zur Anwendung kommen lassen wollen,⁹ lassen entweder eine verständliche Erläuterung der in § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG postulierten Subsidiaritätsklausel vermissen oder beschränken sich im Wesentlichen auf eine defensive Empfehlung zur Vermeidung ordnungsrechtlicher Konsequenzen.¹⁰

Auch wenn die Anwendung des BDSG auf Anwälte in der Praxis auf Probleme stößt, geht die überwiegende Meinung aufgrund der Systematik des § 1 Abs. 3 BDSG, in dem sowohl die Subsidiarität (S. 1) als auch ein Unberührtbleiben (S. 2) postuliert werden, von einer Nebeneinandergeltung aus: Sofern Gewinnung, Nutzung und Veröffentlichung von Daten in einem speziellen Gesetz geregelt sind, geht dieses vor; sofern eine spezielle Regelung nicht vorliegt, kommen BDSG und die das Berufsgeheimnis statuierende Norm nebeneinander zur Anwendung. Dann ist aber die Übermittlung und Offenbarung der Daten nur zulässig, wenn dies nach beiden Rege-

lungen erlaubt ist.¹¹ Diese als 2-Schranken-Theorie bezeichnete Konstruktion findet darüber hinaus in der Entwicklungsgeschichte der Norm Bestätigung.¹²

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass, selbst wenn § 43a BRAO nicht

5 Vgl. *Lemke*, in: Schippel/Bracker, BNotO, 2006, § 93 Rdnr. 30; auch *Bracker*, aaO., § 2 Rdnr. 5a; zum Fehlen diesbezüglicher Kompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten vgl. *Abel*, in: Roßnagel, Handb. Datenschutzrecht, 2003, S. 1357 f., m. w. Nw.; zur früheren Fassung des § 93 – ohne die ausdrückliche Erstreckung auf automatisierte Verarbeitungen – *BGHZ* 112, 178 = NJW 1991; dazu *Rüpke*, NJW 1991, 548 f.

6 BVerfGE 34, 293, 302; 87, 287, 321 und 324; Koch, in: *Henssler/Prütting*, Kommentar zur BRAO, 2. Auflage 2004, § 1, Rdnr. 46; *Laufhütte*, Die freie Advokatur in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: FS Pfeiffer, S. 959 ff.

7 Die Berufsaufsicht umfasst dabei nach völlig herrschender Meinung den gesamten Pflichtenkatalog des Rechtsanwalts, vgl. *Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, 6. Auflage 2003, § 73 Rdnr. 43; *Hartung*, in: *Henssler/Prütting* [FN 6], § 73 Rdnr. 33.

8 Die normative Struktur des BDSG ist an das Leitbild des im nichtöffentlichen Bereich tätigen Gewerbetreibenden orientiert, welcher keiner Berufsverschwiegenheit unterliegt und für welchen personenbezogene Daten bis zum Erlaß des BDSG als unbeschränkt nutzungs- und zirkulationsfähig galten; vgl. *Abel*, in: ders., Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, 2. Auflage 2003, Rdnr. 17, S. 5; auch *Rüpke* [Fn 3], S. 58 - 64.

9 bspw. *Zuck*, in *Abel* [FN 8], § 2, Rdnr. 27, S. 25; weitere Nachweise bei *Sassenberg*, Rechtsfragen des Einsatzes von Wissensmanagement in Anwaltskanzleien, S. 108.

10 Der Grundsatz des „sichersten Weges“, vgl. *Zuck*, in *Abel* [FN 8], § 2, Rdnr. 34, S. 28.

11 *Walz*, in: *Simitis*, § 1, Rdnr. 185, S. 208; für das Nebeneinander spricht sich insbesondere *Schneider*, in: *AnwBl.* 2004, S. 618 [619] aus, wobei er betont, dass einige Regelungen des BDSG mangels speziellerer Regelungen zur Anwendung kommen. Als Beispiel nennt er u.a. die Pflicht zur Bereitstellung eines Beauftragten für Datenschutz in den größeren Kanzleien gemäß § 4 f BDSG; diesbezüglich a. A. *Rüpke*, *AnwBl.* 2004, 552 ff.

12 Vgl. BT-Drucks. 11/4306, S. 39.

**Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!**

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

den Spezialitätsanforderungen des § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG genügen sollte, die staatlichen Kontrollbefugnisse gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG gegenüber den berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten subsidiär sein müssen.

B. Datenschutzrechtliche Beurteilung des Amtsgerichts Tiergarten

Diese Ansicht ist nunmehr (vorläufig) richterlich bestätigt worden. Das Amtsgericht Tiergarten hatte am 5. Oktober 2006 über die Reichweite des datenschutzbehördlichen Auskunftsverlangens nach § 38 Abs. 3 BDSG zu entscheiden,¹³ nachdem gegen einen Anwalt wegen Verweigerung der verlangten Auskünfte gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG ein Bußgeldbescheid ergangen war.

Das Gericht machte deutlich, dass für einen Anwalt keine Verpflichtung besteht, „den Datenschutzbehörden auf

der Grundlage von § 38 Abs. 3 S. 1 BDSG die gewünschten Informationen zu erteilen.“ Es folgte der Annahme, dass das BDSG aufgrund der in § 1 Abs. 3 enthaltenen Subsidiaritätsklausel gegenüber den bereichsspezifischen Sonderregelungen der BRAO, insbesondere §§ 43a Abs. 2, 56 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 113 ff., zurückstehen müsse.¹⁴ Dabei versteht es die Subsidiaritätsklausel als besondere Sicherung des Gesetzgebers, damit datenschutzfreie Bereiche ausgeschlossen werden.

Zwar erkannte das Gericht ebenfalls an, dass der in § 56 Abs. 1 BRAO enthaltene Auskunftsanspruch der Kammer als datenschutzrechtliches Kontrollorgan sehr weit gefasst und unpräzise formuliert sei; gleichwohl „spricht dies nicht gegen den Charakter der Norm als bereichsspezifische Regelung, sondern begründet lediglich ihren Ergänzungsbedarf.“

Ohnehin gäbe das BDSG für die Durchbrechung berufsrechtlich geschützter Geheimnisse keine Ermächtigungsgrundlage für den Landesdatenschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nicht-öffentlicher Stellen zuständig ist. Dies ergibt sich aus dem fehlenden Verweis bei § 38 Abs. 3 BDSG auf § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BDSG (ein Manko, das, wie gesagt, vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers heruntergespielt wird). Folgerichtig wäre also eine Verletzung des

in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Vorbehalts des Gesetzes notwendig, wollte man zu dem vom Datenschutzbeauftragten gewünschten Ergebnis gelangen.

Das Gericht setzte sich ferner mit der im Schrifttum zum Teil vertretenen Auffassung einer Parallelgeltung von BRAO und § 38 BDSG auseinander.¹⁵ Aus dem fehlenden gesetzgeberischen Hinweis auf eine Parallelgeltung, wie sie beispielsweise in § 38 Abs. 7 BDSG enthalten ist, leitet das Gericht überzeugend ab, dass eine entsprechende gesetzgeberische Intention nicht bestehe. Im Ergebnis verdrängen die – weit gefassten – Normen der BRAO das BDSG aufgrund derselben Regelungsmaterie gemäß der Subsidiaritätsklausel insgesamt.¹⁶

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken¹⁷ werden in der gerichtlichen Argumentation aufgegriffen. Insbesondere führt das Gericht das zwischen Anwalt und Mandant bestehende Vertrauensverhältnis an, welches in Gestalt der Verschwiegenheitspflicht eine unmittelbare Einwirkung des Staates in diesen Bereich verwehrt. Allein das Wissen um eine staatliche – quasi durch die Hintertür des BDSG erfolgende – Einsichtsmöglichkeit würde der Begründung eines Vertrauensverhältnisses entgegenstehen, wenn zu erwarten ist, dass der Anwalt den Verschluss der anvertrauten Informationen nicht garantieren kann. Daran ändere auch die gesetzlich vorgesehene Verschwiegenheitsverpflichtung der Datenschutzbehörde nichts.

12 Vgl. BT-Drucks. 11/4306, S. 39.

13 Urteil vom 05.10.2006 – 317 OWi 3235/05 –, NJW 2007, 97 f. Aufgrund der von der Anwaltschaft eingelegten Rechtsbeschwerde ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Vgl. ferner die Besprechung bei König, in: BerlAnwBl 2006, S. 419f.

14 Übereinstimmend Rüpke, AnwBl 2003, 19 (21); ausführlich ders., [Fn. 3], S. 36 ff.

15 vgl. oben FN 9.

16 Zum gleichen Ergebnis – Unanwendbarkeit des BDSG mandatsbezogene anwaltliche Informationsverarbeitung – gelangt Rüpke [Fn. 3] aufgrund verfassungsrechtlicher Analyse.

17 S. vorangehende Fn.

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Fritz Hansen

natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrlingstraße 16-17
10557 berlin - moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 30
telefax 0 30 : 3 94 95 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de



C. Weitere Entwicklung

Anfang Dezember 2006 trafen sich dann die streitenden Parteien zu einem Gespräch in der Rechtsanwaltskammer Berlin. Neue Ergebnisse brachte das Streitgespräch erwartungsgemäß nicht zu Tage. Nach wie vor ist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Auffassung, dass das BDSG selbstverständlich auch eine staatliche Kontrolle der freien Berufe beabsichtige und entsprechende verfassungsrechtliche Bedenken kein relevantes und zu berücksichtigendes Ausmaß erreichen würden. Der von der Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen gemachte Vorschlag, mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wurde ebenfalls abgelehnt. Zum einen falle die Kontrolle in den ausschließlichen Aufgabenbereich des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zum anderen, so Dr. Petri [Bereichsleiter Recht beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit], würde der Kammer auch die Unabhängigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 S. 2 der Europäischen „Datenschutzrichtlinie“ 95/46/EG fehlen.¹⁸

Diese Ansicht ist jedoch schwerlich vertretbar, steht sie doch im Widerspruch zu dem aus dem Prinzip der Selbstverwaltung ausfließendem deutschen Kam-

mersystem. Wie von Rüpke überzeugend dargelegt, besitzen gerade die Kammern jene europarechtlich geforderte Unabhängigkeit:¹⁹ Gemäß § 62 Abs. 2 BRAO besteht lediglich eine beschränkte Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltung; die ehrenamtliche Tätigkeit, vgl. § 75 BRAO, gewährleistet eine wirtschaftliche Unabhängigkeit. Auch unterliegt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer keinerlei Weisungen der Kammerversammlung; er ist unabhängiges Berufsaufsichtsorgan gemäß §§ 56, 73 BRAO. Eine Abhängigkeit von den zu überprüfenden Kollegen ist nicht einmal im Ansatz erkennbar, zumal der Vorstand von der Kammerversammlung für vier Jahre unwiderruflich gewählt wird. Im Ergebnis sind die europarechtlichen Anforderungen für die Ausübung datenschutzrechtlicher Kontrolle beim Vorstand der RAK in besonderer Weise erfüllt.

D. Ausblick

Tatsächlich ist die auch vom AG Tiergarten bemängelte Weitmaschigkeit und Lückenhaftigkeit der BRAO im Hinblick auf den Umgang mit Informationen und entsprechenden Kontrollbefugnissen eine unbefriedigende Situation, die sicherlich in der weiteren Auseinandersetzung mit den staatlichen Datenschutzbehörden hinderlich sein wird. Auch aus diesem Grunde bedarf es einer schnellen Aufnahme der schon seit längerer

Zeit vorgesehenen informationsrechtlichen Bestimmungen in die BRAO. Die BRAK legte einen solchen Entwurf dem Bundesministerium für Justiz bereits im Jahre 2002 vor.²⁰ Bis heute ist eine Umsetzung nicht erfolgt, auch nicht im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“,²¹ welches zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Die Hauptversammlung der BRAK hat im September 2006 nochmals die baldige Verabschiedung der Regelung durch den Gesetzgeber gefordert und zugleich erneut die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts von einer Überprüfung seiner Informationsverarbeitung durch staatliche Organe bekräftigt.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und
Vorstandsmitglied der RAK Berlin*

¹⁸ Diese Ansicht geht auch aus dem Jahresbericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31.12.2005 auf Seite 105 hervor.

¹⁹ Vgl. Rüpke im AnwBl. 2003, S. 19 ff. (hier insb. S. 22-23); auch ders., AnwBl 1995, 381 (384).

²⁰ Der Entwurf kann bei der Geschäftsstelle der BRAK bezogen werden. Vorläufer war ein Entwurf, der von der BRAK 1996 verabschiedet wurde, abgedruckt in BRAK-Mitt. 1997, 16 ff.

²¹ BGBl 2007 I 358; ferner: BRAK-Mitteilung Nr. 32 vom 15. Dezember 2007.

WICHTIGE MITTEILUNG FÜR ALLE INSERENTEN:

ZUM **DEUTSCHEN ANWALTSTAG IN BERLIN** ERHÖHEN WIR DIE AUFLAGE DES

BERLINER ANWALTSBLATT

VON 15.000 EXEMPLARE AUF

16.500 EXEMPLARE

ANZEIGENSCHLUSS AM 31. MÄRZ 2008

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit

59. Deutscher Anwaltstag

1. bis 3. Mai 2008 in Berlin

**Vertragsfreiheit und soziale Freiheit:
Gegensatz oder zwei Seiten einer
Medaille?**

**Freiheit durch Zugang zum Recht
Spart der Staat den Rechtsstaat
kaputt? – Prozesskostenhilfe und
Beratungshilfe auf dem Prüfstand**

**Die Sammelklage – eine Verbesserung
des Rechtsschutzsystems?**

**Wie frei muss der freie Anwaltsberuf
sein?**

**Das Spannungsverhältnis zwischen
Sicherheit und Freiheit**

Diese und weitere interessante und aktuelle Themen sowie die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins erwarten Sie auf dem 59. Deutschen Anwaltstag vom 1. bis 3. Mai 2008 in Berlin.

Das Programm und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie im Internet unter: www.anwaltstag.de

Weitere Informationen:
Tel.: 0 30/72 61 53-183
hoffmann@anwaltakademie.de



Deutscher **Anwalt** Verein

„Die Anwaltschaft - auf der Seite der Freiheit“

Die Schwerpunktveranstaltung auf dem Deutschen Anwaltstag 2008 in Berlin

Der diesjährige Anwaltstag in Berlin bietet eine Auswahl von mehr als 60 Fachveranstaltungen zu allen gängigen Rechtsgebieten von A wie Arbeitsrecht bis V wie Verwaltungsrecht. Die Teilnehmer haben so die Qual der Wahl, zumal es für fast alle Veranstaltungen Teilnahmebescheinigungen gibt, die als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO oder für die DAV-Fortbildungsbescheinigung geeignet sind.

Der Deutsche Anwaltstag ist aber nicht nur eine sehr große Fortbildungsveranstaltung, er ist auch ein rechtspolitisches Forum der Anwaltschaft. Anwälte und Nichtanwälte äußern sich zu rechtspolitischen Themen, die die Anwaltschaft beschäftigt. Für viele Teilneh-

mer eine willkommene Gelegenheit, einmal über den Tellerrand des eigenen Kanzleialltags hinauszuschauen. Der diesjährige Anwaltstag steht unter dem Motto „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“. Eine Schwerpunktveranstaltung widmet sich dem Motto in zwei Blöcken am Freitag, den 2. Mai 2008 und am Samstag, den 3. Mai 2008. Dabei wird das Motto aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

Vertragsfreiheit contra soziale Freiheit

Wie gegensätzlich die Positionsbestimmung „auf der Seite der Freiheit“ verstanden werden kann, wird deutlich, wenn unterschiedliche Stoßrichtungen der Freiheit aufeinander treffen. Nicht

Wenige sehen die Privatautonomie einer immer stärker werdenden Erosion ausgesetzt und warnen – bewusst überspitzt – vor einem Wohlfahrtsstaat à la Robespierre. Andere hingegen verweisen darauf, dass die Vertragsfreiheit immer unvollkommen sei und besonders dort weichen müsse, wo die Freiheit des Schwächeren auf dem Spiel stehe. Gerade in der anwaltlichen Praxis prallen die unterschiedlichen Begriffe Vertragsfreiheit und soziale Freiheit tagtäglich aufeinander. Grund genug, einmal grundsätzlich zu fragen: „Vertragsfreiheit contra so-

ziale Freiheit, Gegensatz oder zwei Seiten einer Medaille?“ DAV-Vizepräsident Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen wird diese Frage mit der Hochschullehrerin Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb (Universität Köln), dem Rechtsanwalt Dr. Jobst Hubertus Bauer (Vorsitzender der ARGE Arbeitsrecht im DAV) sowie Rechtsanwalt Gregor Gysi (Vorsitzender der Bundestagsfraktion der Linken) erörtern (Freitag, 2. Mai 2008, 14.30 - 15.30 Uhr).

Freiheit durch Zugang zum Recht

Freiheit muss im Konfliktfalle mit den Mitteln des Rechts durchgesetzt werden können. Ohne diese Möglichkeit stünde die Freiheit letztlich nur auf dem Papier. Angesichts der gesetzgeberischen Vorstöße zur Begrenzung von Prozesskosten- und Beratungshilfe liegt die Frage nahe: „Spart der Staat den Rechtsstaat kaputt? – Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe auf dem Prüfstand.“ DAV-Vizepräsident Dr. Rembert Brieske diskutiert hierüber mit Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß (Vorsitzende des DAV-Familienrechtsausschusses), Rechtsanwalt Ronald Richter (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV) sowie mit den Richtern Dr. Wolfram Viefhues (AG Oberhausen) und Udo Geiger (Sozialgericht Berlin), die beide als Sachverständige zum PKH-Begrenzungsgesetz für den Rechtsausschuss des Bundestages tätig waren (Freitag, 2. Mai 2008, 15.30 -16.15 Uhr).

Der Zugang zum Recht könnte durch ein neues Rechtsinstrument verbessert werden – der Sammelklage. So jedenfalls scheint man es in den Generaldirektionen Wettbewerb und Verbraucherschutz der EU-Kommission zu sehen und prüft derzeit weniger, ob die Sammelklage kommt, sondern vielmehr wie. Was dem einen eine willkommene Marktchance, ist dem anderen ein Gräuel, insbesondere demjenigen, der als potentieller Beklagter von Massenverfahren in Betracht kommt. Dr. Rem-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

bert Brieske wird diese Aspekte des „Zugangs zum Recht“ mit dem Chef-Syndicus der Bayer AG, Dr. Roland Hartwig, dem ehemaligen Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h. c. Claus-Dieter Ehlermann sowie mit dem auf Anlegerrechte spezialisierten Rechtsanwalt Andreas W. Tilp diskutieren (Freitag, 2. Mai 2008, 16.15 -17.30 Uhr).

Freiheit des Anwaltsberufes

Wie steht es um diejenigen, die sich für die Freiheit stark machen – die Anwälte selbst? Mit der Frage „Wie frei muss der freie Anwaltsberuf sein?“ blickt der ehemalige DAV-Präsident und Vorsitzende des DAV-Berufsrechtsausschusses Dr. Michael Streck auf die Freiheit des eigenen Berufsstands (Freitag, 2. Mai 2008, 17.00 -17.30 Uhr).

Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit

Sich auf die Seite der Freiheit zu stellen ist auch ein Bekenntnis zu den Freiheitsrechten. Doch gegen wen muss man die Freiheit beim sog. Kampf gegen den Terror verteidigen? Gegen Terroristen oder mittlerweile gegen den Staat? Am

letzten DAT-Tag sollen diejenigen zu Wort kommen, die über die Gesetze zu entscheiden haben. Moderiert vom stellvertretenden Chefredakteur des ARD Hauptstadtstudios Dr. Joachim Wagner, diskutieren zum Thema „Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit“ Rechtsanwältin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion), Rechtsanwalt Dr. Jürgen Gehb (rechtspolitischer Sprecher der CDU-Bundestagsfraktion), Rechtsanwalt Dr. Dieter Wiefelspütz (innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion), Rechtsanwalt Wolfgang Wieland (Sprecher für innere Sicherheit der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen) sowie Rechtsanwalt Eberhard Kempf (Mitglied und ehemaliger Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses) - (Samstag, 3. Mai 2008, 9.30 - 11.30 Uhr).

*Rechtsanwalt Manfred Aranowski,
Berlin*

Hinweis der Redaktion: Das gesamte Programm des Anwaltstages ist im Internet unter www.anwaltstag.de abrufbar.

50 Prozent der Gesetze sind unverständlich – drei Viertel verursachen noch mehr Bürokratiekosten

Zum ersten Mal wurden alle 698 Gesetze, die die Große Koalition in der ersten Hälfte der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (2005 bis 2007) erlassen hat, einem umfassenden Qualitäts-Check unterzogen. Prof. Dr. Ulrich Karpen, Staatsrechtler an der Universität Hamburg und Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung, und seine Arbeitsgruppe mit den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen RA Dr. Iris Breutz und RA Dr. Anja Nünke erstellten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) diese Analyse.

Das sind die zentralen Ergebnisse, die

Wir haben zum 1.2.2008 eine Sozietät gegründet

KANEHL & MANTHEY

Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

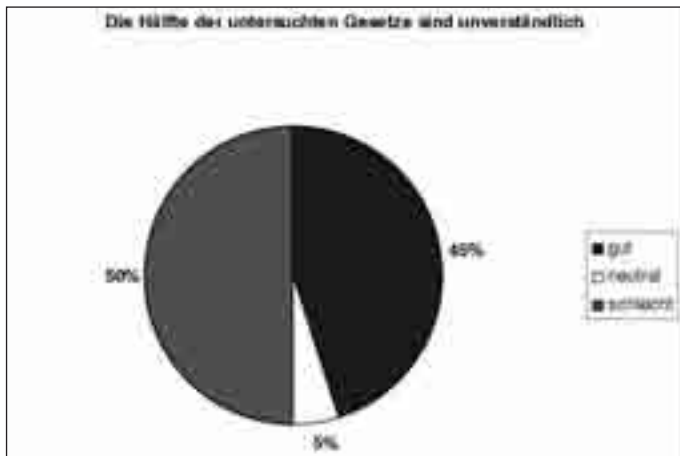
Joachim **Kanehl** - Steuerberater, Heike **Manthey** – Dipl.-Kffr., Betriebswirtin (SGD), Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin
Ernststr. 68, D 13509 Berlin, Tel.: 030 / 437369-0, Fax: 030 / 437369-15, E-Mail: info@kanehl-manthey.de

Unser Leistungsangebot mit 30jähriger Erfahrung:

- Aktive Steuerberatung
- auch für Arbeitnehmer + Rentner
- Einkommensteuererklärungen
- Finanzbuchführung und Lohnabrechnungen
- Jahresabschlüsse inkl. Steuererklärungen
- Teilnahme an Ihren Betriebsprüfungen
- Rechtsbehelfe
- Jahresabschlussprüfungen
- MABV-Prüfungen
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Existenzgründungsberatung
- Erbschaftssteuergestaltung
- Unternehmensnachfolge
- Vermögensplanung und Steuergestaltung

Bitte vereinbaren Sie mit uns ein kostenloses unverbindliches Informationsgespräch unter o.a. Rufnr.

Aktuell



Quelle: 565 von 698 Gesetzen wurde bezüglich ihrer Sprache bewertet. 277 Gesetze (50%) von 565 wurden negativ bewertet, 31 neutral (5%), 257 positiv (45%)

am Donnerstag in Berlin vorgestellt wurde:

- 76 Prozent der Gesetze verursachen noch mehr Bürokratiekosten,
- 58 Prozent der Gesetze werden nach kurzer Zeit wieder geändert,
- 58 Prozent der Gesetze verursachen noch mehr Regeln,
- 50 Prozent der Gesetze sind sprachlich unverständlich,
- 26 Prozent der Gesetze werden durch EU-Recht beeinflusst,
- 24 Prozent der Verweisungen auf andere Gesetze sind überkomplex und unüberschaubar.

„Die Gesetzgebung leidet unter schweren handwerklichen Mängeln“, sagte Prof. Karpen, Leiter der Studie: „Die Mängel zeigen sich insbesondere im

hektischen Gesetzgebungsverfahren, im Übermaß an Änderungs-, Ergänzungs- und Berichtigungsgesetzen sowie in Form von unüberschaubaren Gesetzespaketen. Sie verursachen erhebliche Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.“

„Wir können der Großen Koalition bei der Gesetzgebung nur die Note mangelhaft ins Halbjahreszeugnis schreiben“, erklärte INSM-Geschäftsführer Max A. Höfer bei der Präsentation der Studie. „Wenn die Gesetze für den Bürger nicht mehr verständlich sind, können sie auch nicht korrekt angewandt werden und verursachen dadurch Rechtsunsicherheit“, so Höfer weiter.

Ein weiterer Befund der Studie: Nur 84 von 698 Gesetzen dienen der Rechtsbereinigung und beseitigen überflüssige und alte Normen. Darüber hinaus gibt es lediglich 35 Zeitgesetze, die nach einem vorher festgelegten Zeitraum außer Kraft treten. Auch wird die Möglichkeit des E-Governments, das Verwalten über elektronische Medien, noch viel zu wenig genutzt.

Die Studie gibt zudem Empfehlungen, wo und wie

die Gesetzgebung verbessert werden kann. Demnach solle der Gesetzgeber Gesetze sprachlich besser formulieren, weniger Änderungsgesetze auf den Weg bringen und die Bürokratiekosten, die beim Bürger und in der Verwaltung entstehen, nach Möglichkeit vorher messen oder hinterher evaluieren. Dazu sollten stufenweise die Rechte des Normenkontrollrates ausgeweitet werden.

Die detaillierte Auswertung aller 698 Gesetze und Normen ist im Netz unter www.insmgesetzescheck.de zu finden.

Pressemitteilung der INSM

Vorläufiger Treuhänder erhitzt die Gemüter

DAV fordert Nachbesserungen beim Gesetzesentwurf zur Insolvenzrechtsreform

Der Deutsche Bundestag hat sich im Februar in 1. Lesung mit einem von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgelegten Gesetzesentwurf zur Reform im Insolvenzrecht befasst. Der Entwurf sieht eine Vereinfachung des Insolvenzverfahrens für Verbraucher, eine Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen sowie eine Stärkung der Gläubigerposition im Insolvenzverfahren vor.

Im Hinblick auf die Neureglung der Verbraucherinsolvenz wirbt das Bundesju-



Quelle: 698 Gesetzen wurden bezüglich ihrer Bestandskraft bewertet. 401 Gesetze (58%) wurden als änderungsanfällig, 204 als neutral (29%) und 93 als nicht änderungsanfällig (13%) bewertet.

Aktuell

stizministerium vor allem mit Kosteneinsparungen für den Gesetzesentwurf. Da 80 Prozent der Schuldner mittellos seien, sei der derzeitige Verwaltungsaufwand für diese offensichtlich erfolglosen Insolvenzverfahren zu hoch. Das Insolvenzverfahren verfehle in diesen Situationen seinen Zweck. Zudem klagen die Bundesländer über die finanzielle Belastung durch die Stundung der Verfahrenskosten für die mittellosen Schuldner, wie sie das geltende Recht vorsieht – pro Verfahren rund 2.300 Euro. Dementsprechend sieht der Gesetzesentwurf auch vor, künftig bei Mittellosigkeit des Schuldners ein Insolvenzverfahren nicht mehr stattfinden zu lassen. Vielmehr kann das Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweisen und unmittelbar in das Verfahren der Restschuldbefreiung übergehen. Für den Eröffnungsantrag des Insolvenzverfahrens muss der Schuldner auch weiterhin eine Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit der Verhandlungen mit den Gläubigern vorlegen. Im künftigen Recht soll es aber auch ausreichen, dass die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Einigung mit den Gläubigern bescheinigt wird.

Wird nach Antragstellung festgestellt, dass der Schuldner die Verfahrenskosten nicht aufbringen können, soll das Gericht einen vorläufigen Treuhänder bestellen. Dieser soll mit dem Schuldner unter anderem die Formulare für das Entschuldungsverfahren ausfüllen und ihn eingehend vor der eidesstattlichen Versicherung belehren. Wird nun die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, kann das Gericht die 6-jährige Wohlverhaltensperiode für die Restschuldbefreiung ankündigen, wenn kein Versagungsgrund für letztere vorliegt. Gleichzeitig wird der vorläufige Treuhänder nun endgültig bestellt.

DAV kritisiert Gesetzesentwurf

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat die Einführung des vorläufigen Treuhänders kritisiert. Dieser sei

häufig nicht erforderlich und die vorgesehene Vergütung verfassungsrechtlich bedenklich. Die Figur des neuen vorläufigen Treuhänders sei in seiner Ausgestaltung dem Insolvenzrecht fremd. Verwalter und Treuhänder sollten bislang neutrale, unabhängige Sachverwalter des Vermögens sein. Der Gesetzesentwurf zur Insolvenzrechtsreform betraue den vorläufigen Treuhänder mit Aufgaben, die seine Neutralität beseitigen und bislang eher von Schuldnerberatungs-

stellen wahrgenommen wurden, so der DAV.

Neben der mangelnden Erforderlichkeit richtet sich die Hauptkritik des DAV gegen die vorgesehene Vergütung des vorläufigen Treuhänders. Diese sei unzureichend heißt es aus der Vereinszentrale in der Littenstraße. Die beabsichtigten und erhofften Einsparungen durch eine Vereinfachung des Verfahrens würden allein zu Lasten der Anwaltschaft

NEU: RA-MICRO Thementage!*
 Unsere im Februar mit großem Erfolg eingeführte Reihe von Informationsveranstaltungen für Anwaltskanzleien führen wir mit neuen Themen fort – die „RA-MICRO Thementage“. Hierzu laden wir Sie herzlich auf Die Themen-wochen jeden Monat.

März:
„Kanzleiorganisation mit RA-MICRO“**
 Sie interessieren sich für eine bessere Kanzleiorganisation? Wir zeigen Ihnen, wie es geht. Durch praktische Beispiele und Fallbeispiele werden Ihnen die Möglichkeiten der RA-MICRO-Software anschaulich gemacht. Themen: 1. Die Kanzleiorganisation mit RA-MICRO. 2. Die RA-MICRO-Software. 3. Die RA-MICRO-Software als Bestandteil der Kanzleiorganisation. 4. Die RA-MICRO-Software als Bestandteil der Kanzleiorganisation. 5. Die RA-MICRO-Software als Bestandteil der Kanzleiorganisation. 6. Die RA-MICRO-Software als Bestandteil der Kanzleiorganisation.
 Termin: Do., 20.03.2008, Beginn um 16.00 Uhr.

April:
„Elektronisches Mahnverfahren – was ist ab 01.12.2008 gesetzlich Pflicht?“
 Sie interessieren sich für das elektronische Mahnverfahren? Wir zeigen Ihnen, wie es geht. Durch praktische Beispiele und Fallbeispiele werden Ihnen die Möglichkeiten des elektronischen Mahnverfahrens anschaulich gemacht. Themen: 1. Das elektronische Mahnverfahren. 2. Die elektronische Mahnverfahrenssoftware. 3. Die elektronische Mahnverfahrenssoftware als Bestandteil der Kanzleiorganisation. 4. Die elektronische Mahnverfahrenssoftware als Bestandteil der Kanzleiorganisation. 5. Die elektronische Mahnverfahrenssoftware als Bestandteil der Kanzleiorganisation. 6. Die elektronische Mahnverfahrenssoftware als Bestandteil der Kanzleiorganisation.
 Termin: Fr., 11.04., Beginn um 16.00 Uhr und Do., 24.04.2008, Beginn um 16.00 Uhr.

* Diese Themenwochen sind kostenfrei.
 Aufgrund begrenzter Teilnehmerzahl
 bitten wir um telefonische
 Voreinsparung bei
 Frau Günther.

**JURASOFT
 INFOSHOP**
 AM AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG
 Holtzendorffstr. 18 • 14057 Berlin
 Tel.: 030 / 265 92 20

Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

gehen. Künftig wird sie damit nicht bereit und wirtschaftlich auch gar nicht in der Lage sein, Treuhänderschaften für eine solch niedrige Vergütung zu übernehmen. Der DAV verweist auf eine BGH-Entscheidung, in der schon einmal die Mindestvergütung der Insolvenzverwalter/Treuhänder für verfassungswidrig niedrig erklärt und eine Heraufsetzung durch den Gesetzgeber bewirkt wurde (Beschluss vom 15.01.2004, AZ: IX ZB 96/03).

Ebenfalls vom DAV kritisiert wurde die Kostenbeteiligung des Schuldners am Verfahren. Nach Ansicht des Bundesjustizministeriums ist es gerechtfertigt, den Schuldner, der die Rechtswohltat einer umfassenden Schuldbefreiung erhalten will, in einem bescheidenen Umfang an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Vorgesehen sind ein Kostenbeitrag von 25 Euro zu Beginn des Verfahrens und laufende Zahlungen in Höhe von 13 Euro pro Monat während der Wohlverhaltensperiode. Eine Kostenbeteiligung jedes Schuldners hält der DAV allerdings für verfassungsrechtlich bedenklich. Personen, die lediglich über das sozialrechtliche Existenzminimum verfügen, seien bei berechtigtem Interesse nach geltender Rechtsordnung von Gerichtsgebühren freizustellen. Eine maßvolle Kostenbeteiligung des Schuldners hält der DAV erst dann für angebracht, wenn die Einkommensgrenze der Beratungs- und Prozesskostenhilfe erreicht wird.

Kosteneinsparungen in Millionenhöhe

Das Bundesjustizministerium verweist dagegen auf Kosteneinsparungen durch die Verschlankung des Verfahrens und die Kostenbeteiligung des Schuldners. Von heute ca. 2.300 Euro auf rund 750 Euro je Verfahren würden die Kosten bei Verbraucherinsolvenzverfahren fallen. Bei gescheiterten Unternehmen reduziere sich die Kostenlast gar von rund 3.900 Euro auf 1.470 Euro, rechnen die Ministerialen vor. Die Justizkassen der Länder sollen um über 100 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden.

Im Hinblick auf die Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen soll der Lizenzver-

trag künftig nicht dem Wahlrecht des Verwalters unterliegen, sondern im Insolvenzverfahren Kraft Gesetzes seine Gültigkeit behalten. Die Masse hat nur die Nebenpflichten zu erfüllen, die für eine Nutzung des geschützten Rechts unumgänglich sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen der vereinbarten und einer marktgerechten Vergütung kann der Verwalter eine Anpassung verlangen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf einen Katalog von Regelungen, die die Position der Gläubiger im Insolvenzverfahren stärken. So sollen wiederholte Anträge durch einen Gläubiger künftig vermieden werden, so dass beispielsweise ein einmal gestellter Insolvenzantrag nach Zahlung der Außenstände nicht - wie bisher - für erledigt erklärt oder zurückgenommen werden muss. Ebenfalls soll es eine Vorschusspflicht für die Verfahrenskosten für solche Personen geben, die zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet sind, etwa GmbH-Geschäftsführer. Bei der Restschuldbefreiung wird es einen neuen Versagungsgrund für Schuldner geben, die Eigentums- oder Vermögensdelikte begangen haben oder wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurden. Darüber hinaus soll auch solchen Schuldnern die Restschuldbefreiung versagt werden, die als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft oder als deren Gesellschafter den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben.

Insofern das Gesetzesverfahren reibungslos verläuft, könnte die Reform des Insolvenzrechts bereits Ende 2008 in Kraft treten.

*Eike Böttcher,
mit Material von BMJ und DAV*

Lieber richtig und günstig als falsch und teuer

FINANZtest testet Online-Rechtsberater

Die Stiftung Warentest hat mal wieder den Anbietern moderner Darreichungsformen anwaltlicher Rechtsberatung auf den Zahn gefühlt. Nach der Rechtsberatung per Telefon (Heft 12/2002), den Rechtsberatungsschops der mittlerweile pleite gegangenen Kanzleikette „juraxx“ (Heft 3/2007, siehe dazu auch Berliner Anwaltsblatt vom April 2007) hatten die Tester diesmal den Markt der Online-Rechtsberater auf dem Kieker. In der aktuellen Ausgabe (2/2008) von FINANZtest wurde das Angebot von acht Online-Rechtsberatungen überprüft, welche bei der Suchmaschine mit den vielen o's regelmäßig an vorderer Stelle auftauchen.

Das Fazit der Stichprobe: Unterschiedlicher Preis und unterschiedliche Qualität der Beratung bedingen sich nicht immer gegenseitig. „Onlineerat kann flott, günstig und korrekt sein. Er kann aber auch teuer und schwach ausfallen“, so FINANZtest.

Preis

Im Test gab es drei Preismodelle. Bei Frag-Einen-Anwalt.de und Answer24.de schlägt der Kunde einen Preis vor. Entweder akzeptiert ein Anwalt das Angebot oder erklärt, dass das Angebot zu niedrig ist. Bei den anderen Anbietern macht der Anwalt ein Angebot und der Kunde kann feilschen. Anwalt-Online-service.de bietet schnellen Rat zum Fixpreis für 83,30 Euro, langsamen Rat für 53,55 Euro oder der Kunde erbittet einen Kostenvoranschlag.

Die Registrierung war – mit Ausnahme von E-Juristen.de – bei allen Plattformen leicht verständlich und auch die Bezahlung klappte überall einwandfrei. Viele Anbieter akzeptieren eine Zahlung per Kreditkarte oder Lastschrift, manche nur eine Überweisung. Für die Folgen

falscher Ratschläge haften die Anwälte selbstverständlich auch bei Online-Beratungen.

Leistung

Auf eine Frage zu Schadensersatz aus dem Verkehrsunfallrecht (siehe BGH VI ZR 217/06) antwortete die Hälfte der Anbieter korrekt, drei Anbieter lieferten falsche Antworten, einer antwortete nicht.

Besonders positiv fiel den Testern der Online-Dienst „Frag-Einen-Anwalt.de“ auf. Erster Vorteil: Die Kontaktdaten und Antworten eines Anwalts sind auch für alle anderen Benutzer sichtbar. Auch die Leistung stimmte: Eine korrekte Antwort für 26 Euro kam hier bereits nach einer Stunde.

Ebenfalls richtig antworteten Anwalt.de für 49 Euro, E-Juristen.de für 71,40 Euro und Advo24.de für 69 Euro, einen falschen Rat zu Preisen zwischen 25 und 75 Euro gaben Answer24.de, Anwalt-Onlineservice.de und Deutsche-Anwaltshotline.de.

Der Testsieger über sich selbst: „Wir wollten von Anfang an eine transparente, offene Beratungsseite für jedermann schaffen. So kam uns die Idee, dass Hilfesuchende eine Frage und einen für sie akzeptablen Preis online stellen können. Anwälte, die bereit sind, für das vorgeschlagene Honorar eine Frage zu beantworten, bekommen den Zuschlag. Dabei bleiben die Antworten nicht im Verborgenen oder einem registrierten Nutzerkreis vorbehalten, sondern sie werden öffentlich gepostet“, so der Gründer von Frag-einen-Anwalt.de, Rechtsanwalt Michael Friedmann. Gleichzeitig sei ein sehr hohes Niveau gegeben, da mindestens 30 auch am Dienst teilnehmende Anwälte die Antwort in der Praxis verfolgen.

Den ausführlichen Bericht und die Testergebnisse finden Sie in der Februar-Ausgabe von FINANZtest oder im Internet unter www.test.de.

*Thomas Vetter,
mit Pressemitteilungen der Stiftung
Warentest und von Frag-einen-Anwalt.de*

Mandanten gewinnen durch Weiterempfehlung

Rechtsanwälte gewinnen Mandanten vor allem durch Weiterempfehlungen und persönliche Bekanntschaft - Werbemaßnahmen bringen den Kanzleien hingegen nur wenige Kunden. Dies hat die Befragung von mehr als 1.000 Bürgern ergeben, die das Essener Soldan Institut für Anwaltmanagement durchgeführt hat.

Mandanten wurden im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage um Auskunft gebeten, auf welche Weise sie in Kontakt mit ihrem Rechtsanwalt gekommen sind (Mehrfachnennungen waren möglich). Die Ergebnisse: In mehr als der Hälfte der Fälle (56%) werden Rechtssuchende durch eine Weiterempfehlung auf einen bestimmten Rechtsanwalt aufmerksam. Hierbei geht die Empfehlung ganz überwiegend von Freunden, Bekannten oder Verwandten aus (50%), untergeordnete Bedeutung haben mit

jeweils 3% Hinweise etwa einer Versicherung oder einer Beratungsstelle (Gewerkschaften, Mieterbund, ADAC etc.). Ebenso wichtig ist eine vorangehende persönliche Bekanntschaft mit dem Anwalt (59%). Nur in 14% der Fälle beruhte diese Bekanntschaft allerdings auf einem früheren Mandat, bedeutender sind soziale Kontakte, über die Bürger häufig Anwälte kennen.

Die Relevanz von Marketingmaßnahmen für die Mandatsakquisition ist im Vergleich zu Empfehlungen Dritter oder zu persönlichen Kontakten zum Rechtsanwalt mit einem Wert von 23% deutlich geringer. Die relativ größte Wirksamkeit haben hierbei Einträge im Telefonbuch bzw. den Gelben Seiten (10%). Alle anderen Maßnahmen wecken nur in seltenen Fällen die Aufmerksamkeit, so etwa das Kanzleischild (3%), der Internetauftritt der Kanzlei (2%), eine Zeitungsanzeige oder eine sonstige Form der Werbung (2%), ein Telefon- oder Internetsuchdienst (je 2%), gedrucktes Informationsmaterial (1%) oder eine Vortragsveranstaltung der Kanzlei (1%).

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Insti-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Anwalt im arbeitsrechtlichen Beschlussverfahren

Seminar für AnwaltInnen und ihre MitarbeiterInnen

- Wer trägt welche **Kosten**?
- **Streitwerte** und **Gebühren**
- Gebührenvereinbarung
- gerichtliche Durchsetzung
- aktuelle **Rechtsprechung**

Fr. 28. März 2008, Berlin
13.00 – 19.30 Uhr

mit **FAO-Bescheinigung**

Referenten:

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

€ 175,- zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Erholung & Lernen
im wunderschönen 5-Sterne-Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

30. Juni bis 3. Juli 2008
Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer
Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung
inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung:
www.Klares-Juristendeutsch.de -> Seminare ->
Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstr. 4 • 10965 Berlin • Tel. 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

tuts: „Unsere Studie zeigt, dass Rechtsanwälte die Aufmerksamkeit von Mandanten häufig aufgrund einer bereits erbrachten Leistung gewinnen. Weiterempfehlungen basieren stets, persönliche Kontakte nicht selten auf bereits erbrachten anwaltlichen Rechtsdienstleistungen und spielen eine entscheidende Rolle bei der erneuten Beauftragung - während klassische Werbung vergleichsweise wenig zur Bekanntheit eines Rechtsanwalts beiträgt.“

*Pressemitteilung des Soldan-Instituts
für Anwaltsmanagement*

Erfolgshonorar: Anwaltsverbände und Bundesrat fordern Änderungen

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 21.2. begrüßen der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) „grundsätzlich“ den Regierungsentwurf zur Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren. Zum einen bleibt das Verbot des Erfolgshonorars der Regelfall. Ausnahmen sollen aber dort zulässig sein, wo dies nach Maßgaben des Bundesverfassungsge-

richts geboten erscheint. Nach Ansicht beider Organisationen geht der Gesetzgeber aber unnötigerweise über die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Er sieht Regelungen bei der Schriftform und der „Heilungsmöglichkeit“ (durch freiwillige und vorbehaltlose Zahlung) vor, die nicht notwendig sind und in bestehende Praktiken eingreifen, deren Handhabung in den vergangenen Jahrzehnten völlig unproblematisch war. Bei den Belehrungspflichten werden zudem in dem Entwurf nahezu unüberwindliche Hürden aufgestellt.

Der Reformentwurf sieht beispielsweise die generelle Schriftform vor, was bedeutet, dass sowohl der Mandant als auch der Anwalt das Erfolgshonorar schriftlich vereinbaren muss. Es würde nach Ansicht von DAV und BRAK allerdings die schriftliche Erklärung des Mandanten genügen. Allein er muss vor falschen Erklärungen geschützt werden, nicht der Anwalt. Beide Berufsorganisationen plädieren zudem dafür, für die Schriftform auch die Erklärung per Telefax genügen zu lassen.

Änderungsbedarf wird auch bei den Belehrungspflichten gesehen. So sollen fehlerhafte Belehrungen die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarungen beseitigen. Üblicherweise führt allerdings ein Verstoß der Belehrungspflichten schon zu einem Schadensersatzanspruch des Mandanten. Dies ist nach Ansicht des DAV und der BRAK ausreichend.

„Die jetzt vorgeschlagene Regelung dürfte in der Praxis zu einer erheblichen

Zahl von Rechtsstreitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant führen“, betonen die Präsidenten von BRAK und DAV, Rechtsanwalt Axel C. Filges und Rechtsanwalt Hartmut Kilger. Der Gesetzgeber verlange letztlich Hellschere. Für den Anwalt sei es schwierig die voraussichtliche gesetzliche Vergütung in den Fällen zu bestimmen, in denen nicht nur um einen einzigen, bezifferten Zahlungsanspruch gestritten wird. „Dies ist von Unwägbarkeiten bestimmt, die der Rechtsanwalt nicht beeinflussen kann“, so Kilger weiter.

Vorgesehen ist auch, dass der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Mandatsannahme bereits die Erfolgsaussicht nach tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen einschätzt. Dies lehnen DAV und BRAK ab. In der Regel kennt der Anwalt zum Zeitpunkt, zu dem ein Erfolgshonorar vereinbart wird, die Risiken des ihm angetragenen Mandates noch nicht. Er hatte noch keine Gelegenheit die Akte zu studieren, ein ausführliches Gespräch mit dem Mandanten zur Aufklärung des Sachverhalts zu führen oder mit dem Gegner über dessen Gegenargumente zu sprechen.

Ein Erfolgshonorar sei dann sinnvoll, wenn ein Mandant andernfalls seine Rechte nicht verfolgen könnte. Ein solcher Fall wäre etwa gegeben, wenn um eine hohe Forderung gestritten wird, die den einzigen nennenswerten Vermögensbestandteil des Mandanten darstellt, wie das beispielsweise bei Erbschaften, Ansprüchen aus Produkthaftung oder hohen Schmerzensgeldforderungen der Fall ist.

Die gemeinsame Stellungnahme von DAV und BRAK ist unter www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/StnBRAK8-2008.pdf zu finden. Auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) steht darüber hinaus eine Synopse mit den einzelnen Änderungsvorschlägen zum Download bereit.

Unterdessen hat auch der Bundesrat auf seiner Sitzung am 15.02. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung bezogen (Drs. 6/08 (B) vom 15.2.08).

In Berlin
in der Berliner Journalistenschule am Alex

Keine klare Luft, kein klares Wasser, aber ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

vom 9. Juni bis 12. Juni 2008
maximal 24 Teilnehmer
nur 799,00 Euro zzgl. MwSt.
inklusive Seminargetränke, ohne Mittagessen



DeutscherAnwaltVerein

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht/
Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht

3. Berliner Fachtagung am 23./24. Mai 2008 Hotel InterContinental Berlin

„Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht“

Freitag, 23. Mai 2008

Moderation:

*Rechtsanwalt Jörg Elsner, Hagen,
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht*

09.00 – 10.30 Uhr

**Schadensmanagement aus der Sicht
eines Haftpflichtversicherers**

Rechtsanwalt Hans-Otto Umlandt, Vorstand DEVK, Köln

11.00 – 12.30 Uhr

Neues VVG und neue AKB in der Kaskoversicherung

Prof. Dr. Helmut Schirmer, FU Berlin

13.15 – 14.45 Uhr

**Wie ähnlich war der Verkehrsunfall?
Zur Glaubhaftigkeit und Irrtumsfreiheit von Zeugenaussagen**

Axel Wendler, Richter am OLG Stuttgart

15.15 – 16.45 Uhr

Die Rechtsprechung des 6. ZS des BGH zum Schadensrecht

Angela Diederichsen, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

17.00 – 18.00 Uhr

Besondere Probleme der Rechtsschutzversicherung

Dr. Hubert W. van Bühren, Rechtsanwalt, Köln

Samstag, 24. Mai 2008

Moderation:

*Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht*

09.30 – 11.00 Uhr

Der Wahrnehmungsbeweis bei der Unfallflucht

*Dr. Johannes Priester, Saarbrücken,
Lehrbeauftragter der Universität Graz*

11.30 – 13.00 Uhr

Haftung aus Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten

Herrmann Lemcke, Rechtsanwalt, Vors. Richter am OLG Hamm a. D.

13.00 Uhr

**Zusammenfassung der Tagungsergebnisse
Gemeinsames Mittagessen**

Anmeldung (auch per Fax oder email)

Rechtsanwältin Monika Maria Risch,
Uhlandstraße 165/166, 10719 Berlin, Mrisch@t-online.de
Tel.: 030 / 217 64 83,
Fax: 030 / 218 47 29

Ihm geht die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Erfolgshonorars (§ 4a Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVG-E) zu weit. Er bemängelt, dass mit der derzeitigen Fassung dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten ‚Ausnahmecharakter‘ nicht hinreichend Rechnung getragen und ohne Not über die Vorgaben des BVerfG hinaus gegangen wird. Insoweit ähnlich dem Änderungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer plädiert der Bundesrat dafür, auf das Wörtchen „insbesondere“ zu verzichten und eine Erfolgshonorarvereinbarung *nur* noch dann zuzulassen, „wenn der Auftraggeber auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde“. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer teilt - insoweit anders als der DAV - diese Bedenken gegen einen zu offenen Tatbestand und fordert die Streichung des jetzigen Satz 2. BRAK und DAV möchten aber die Klarstellung im Tatbestand des § 4a Abs. 1, dass es bei der Darstellung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ nur auf die Angaben des Auftraggebers ankommen kann.

Weitere Änderungen fordert der Bundesrat u.a. bei den Belehrungspflichten in § 4a Abs. 2 Nr. 1 und 3 RVG-E. Die komplette Stellungnahme kann unter www.anwaltverein.de/interessenvertretung/aktuelles/erfolgshonorar nachgelesen werden.

*Thomas Vetter,
mit Pressemitteilung
von DAV und BRAK*

Bitte
unbedingt den
Redaktionsschluss
beachten:
Immer am
20. des Vormonats

Berlin bleibt Baustelle Mitgliederversammlung 2008

Die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 27. Februar fand nicht zuletzt aufgrund des Gastvortrags ein großes Interesse: Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz Hasso Lieber berichtete über Projekte der „Justizpolitik in Berlin 2008/2009“.

Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins 2007

Keine Mitgliederversammlung ohne den Tätigkeitsbericht - als Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins erläuterte der Kollege Ulrich Schellenberg die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr: Rechtspolitische Stellungnahmen – etwa zum Berliner und Brandenburgischen Polizeigesetz, zur Neufassung des § 160a StPO und berufspolitischen Problemen, die Berliner Anwaltstage mit dem Traditionellen Anwaltsessen und der Konferenz zum Thema „Pro Bono Tätigkeit der Rechtsanwälte“, die vier Arbeitskreise, die günstigen Fortbildungen, Pressearbeit – und nicht zuletzt die Unterstützung der Imagekampagne für die Anwaltschaft unter dem Motto „Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser“. Den vollständigen Tätigkeitsbericht 2007 finden Sie auch auf der Website des Berliner Anwaltsvereins: www.berliner-anwaltsverein.de.

Fortsetzung der Imagekampagne: „Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser“

Nach der Präsentation der aktuellen Planungen, Werbemittel, Anzeigenmotive und Budgets der Imagekampagne des Deutschen Anwaltvereins durch Frau



BAV-Vorsitzender Ulrich Schellenberg mit Staatssekretär Hasso Lieber

Kollegin Dittrich (DAV) beschloss die Mitgliederversammlung über die Fortsetzung der Imagekampagne. Bei nur drei Gegenstimmen stimmte die überwältigende Mehrheit der Teilnehmer für die Erhebung einer Umlage in Höhe von 30 EUR (bzw. 15 EUR für Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzung) für das laufende Vereinsjahr 2008 zur Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins an der Imagekampagne des DAV.

Frühe Beordnung von Verteidigern in U-Haft

Lieber ging zunächst auf das in Hessen und Niedersachsen durch Modellversuche erprobte Projekt einer frühzeitigen Beordnung von Verteidigern für Untersuchungshäftlinge ein und erklärte die Unterstützung des Justizsenats für diese Idee. Nach Angaben seines Hauses seien im letzten Halbjahr 2007 ca. 279 Häftlinge ohne Anwalt gewesen und gehörten somit zur Zielgruppe dieses Projekts. Letztlich, so Lieber, sprächen nicht in erster Linie finanzielle Erwägungen und die kürzeren Haftzeiten für ein



**Hasso Lieber
bei seinem Vortrag**

solches Projekt, sondern rechtsstaatliche Erwägungen: Wem der Staat seine Freiheit nehme, dem solle möglichst auch ein Anwalt für seine Verteidigung zur Seite gestellt werden.

Kontaktmöglichkeit zu Gerichten

Lieber nahm außerdem Stellung zu Beschwerden und Bitten aus der Anwaltschaft, dass Richter und Geschäftsstellen zu wenig telefonisch erreichbar seien. Bis Mitte des Jahres 2008 solle eine Kontaktaufnahme zwischen Anwalt und Richter per Email ermöglicht werden. Lieber bezeichnete es als „Ungding“, wenn Geschäftsstellen aus organisatorischen Gründen für ganze Tage nicht erreichbar seien.

Rechtskundepaket

„Recht aufschlussreich!“

Das Rechtskundepaket der Landeskommision Berlin gegen Gewalt unter dem Titel „Recht aufschlussreich!“ bietet seit mehreren Jahren in Berliner Schulen ein Rechtskundepaket zur Gewaltprävention an, zu dem auch simulierte Gerichtsverhandlungen mit (echten) Richtern, Staatsanwälten und Polizisten gehören. „Recht aufschlussreich“ an diesem Projekt war jedoch bisher, dass an den Gerichtsverhandlungen keine professionellen Anwälte beteiligt waren. Die Rollen des Verteidigers, der Opfer und der Angeklagten wurden regelmäßig von Schülern übernommen. Angebote des Berliner Anwaltsvereins, hierfür ehrenamtlich tätige Kolleginnen und Kollegen aus dem eigenen Projekt „Anwälte gehen in die Schule“ zu vermitteln, waren bisher bei der zuständigen Senatsverwaltung für Schule ungehört geblieben. Hier sicherte Lieber seine Unterstützung in der Landeskommision zu.

Neuorganisation der Berliner Justiz

Von besonderem Interesse für die Berliner Anwaltschaft ist auch das „Umzugskarussell“, das Lieber für die Berliner

Redaktionsmitglieder Gregor Samimi und Dr. Eckart Yersin im Gespräch mit Rechtsanwältin Dr. Bachmann



Gerichte in den nächsten Jahren ankündigte. Lieber warnte davor, kursierenden Gerüchten zu viel Glauben zu schenken, da derzeit ein offener Diskussionsprozess stattfindet. Ausgelöst werden die grundsätzlichen Überlegungen der Senatsverwaltung etwa durch den Renovierungsbedarf und die Lage des Amtsgerichts Hohenschönhausen, den vermehrten Bedarf an Räumen für Richter und Rechtspfleger im Bereich der Familiengerichtbarkeit und den demnächst endenden Mietvertrag für die Gebäude des Verwaltungsgerichts und der Anwaltschaft in der Kirchstraße. Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre erarbeitet derzeit Empfehlungen für eine Neuorganisation der Berliner Justiz. Schwierige Diskussionen über die Entscheidung zwischen der Zentralisierung von Zuständigkeiten auf der einen und der ortsnahen Bearbeitung auf der anderen Seite – etwa bei Verkehrsrecht, Jugendsachen – sind zu erwarten.

E-Justice

Der von Lieber selbst als „Neuhochdeutsch“ bezeichnete Begriff „E-Justice“ gibt eine Ahnung davon, dass staubige Justizakten einst durch elektronische Datenberge ersetzt werden könnten. Lieber beschrieb die Bestrebungen, die elektronische Datenverarbeitung in der Justiz voranzubringen und kündigte den Aufbau einer vollelek-

tronischen Aktenbearbeitung bis ca. 2011 an.

Verfahrensdauer an Berliner Gerichten

Als dringendes Problem thematisierten die Teilnehmer der Mitgliederversammlung die erheblichen Verfahrensdauern bei Gerichten – etwa im Bau- oder Familienrecht – die eine wirksame Rechtsverfolgung in bestimmten Bereichen erheblich erschwerten. Zu den Ursachen dieses Missstands berichtete Lieber, dass bei den Sparanstrengungen der vergangenen Jahre nicht bei den Richtern gespart worden sei. Daher drohe ein Mangel im Bereich der Rechtspfleger – etwa bei den Grundbüchern. Bei der Ausstattung mit Richterstellen liege Berlin bei weitem nicht am unteren Ende in Deutschland. Entscheidend sei vor allem ein besseres Prozessmanagement, das nun auch bei der Auswahl von Bewerbern für Richterstellen eine größere Rolle spiele.

*Christian Christiani
Geschäftsführer BAV*

Professioneller Schreibservice in Berlin – Wir schreiben für Sie!

www.berlin-schreibbuero.de

EINLADUNG ZUM 1. MAI AUF DEM DEUTSCHEN ANWALTSTAG 2008

Der Deutsche Anwaltstag 2008 ist in Berlin zu Gast. Er lockt nicht nur mit zahlreichen Fachveranstaltungen rund um den Gendarmenmarkt und dem Festakt in der Komischen Oper Berlin am 2. Mai 2008.

Am 1. Mai 2008 lädt der Berliner Anwaltsverein zum großen DAT-Begrüßungsabend im EWERK. Die imposanten alten Hallen aus der Frühzeit der Stromerzeugung liegen mitten in Berlin neben dem Finanzministerium. Vom Dach dieses ehemaligen Techno-Tempels bietet sich ein wunderbarer Ausblick auf die Stadt. Für kulinarische Freuden sorgt das Hotel Palace, Ausrichter des jährlichen Berliner Anwaltssessens.

Der Abend ist nicht zuletzt der großzügigen Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Deutschen Bank zu verdanken.

Feiern Sie mit und laden Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen zu einem außergewöhnlichen Abend ein.



© ewerk

Anmeldung zum DAT-BEGRÜSSUNGSABEND IM EWERK am 1. Mai 2008, ab 19.00 Uhr

DAT-Veranstaltungsbüro
per Fax: 030 / 72 61 53 188

Der Kostenbeitrag beträgt 10,00 EUR pro Person. Ihre Eintrittskarte und die Rechnung erhalten Sie per Post.

Bitte senden Sie mir das vollständige Programm zum DAT 2008: ja nein.

Daten des Teilnehmers / der Teilnehmer / Rechnungsanschrift:

Anzahl der angemeldeten Personen: _____

Titel / Vorname(n) / Name(n) _____

Kanzlei / Unternehmen _____

PLZ / Ort _____

Straße / Hausnummer _____

Ort / Datum / Unterschrift _____

Machen Sie mit: „AnwaltsMarkt“ zum Deutschen Anwaltstag 2008

Anfang Mai 2008 ist der Deutsche Anwaltstag in Berlin zu Gast. Der Berliner Anwaltsverein wird aus diesem Anlass auch in der Öffentlichkeit ein Zeichen setzen und die anwaltliche Tätigkeit in verschiedenen Rechtsgebieten präsentieren.

Bürgerinnen und Bürger sollen die Gelegenheit bekommen, sich über verschiedene Rechtsgebiete und über die anwaltliche Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten zu informieren:

- Recht im Verkehr
- Ehe, Familie, Partnerschaft und Kinder
- Erben, Testament und Vorsorge
- Bürger und Staat

- Staatliche Unterstützung durch Sozialleistungen
- Miete und Immobilien
- Verträge und Rechte als Verbraucher
- Beruf und Arbeit

Die Stände zu den einzelnen Themen werden vom Berliner Anwaltsverein zur Verfügung gestellt und gestaltet.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, sich am „Anwaltsmarkt“ zu beteiligen. Dieser soll am Vortag des Deutschen Anwaltstags, am 29.04.2008, ca. 11 Uhr – 18 Uhr auf dem Breitscheidplatz stattfinden. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen und auch Ihre Kanzlei zu präsentieren.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter: mail@berliner.anwaltsverein.de.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

Arbeitskreis des BAV zu Besuch in Jena

Die Anwaltschaft wird an Mediation als sinnvoller Ergänzung der Streitverfahren nicht vorbeikommen

450 Teilnehmer, Professoren, Richter, Anwälte und Mediatoren kamen am 15. und 16. Februar 2008 in Jena zu einer Tagung zusammen, um die Zukunft der Mediation in Deutschland zu beleuchten. Eingeladen hatten das Justizministerium des Freistaates Thüringen und die Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Tenor der Veranstaltung war, dass an der Mediation in Deutschland kein Jurist vorbeikommt. Mediation ist nicht gleich Juristerei. Mediation ist aber eine sinnvolle Ergänzung der bekannten juristischen Werkzeuge.

Anwaltliche Pflicht

Rechtsanwalt Michael Plassmann vom

Berliner Anwaltsverein e.V.
Per Fax: 030 – 251 38 46
mail@berliner.anwaltsverein.de

ICH MACHE MIT: Beim „AnwaltsMarkt“ am Dienstag, den 29.04.2008

am Stand:

- | | | |
|--|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Miete / Immobilien | <input type="radio"/> Erben und Testament | <input type="radio"/> Mediation |
| <input type="radio"/> Staat und Verwaltung | <input type="radio"/> Sozialleistungen | <input type="radio"/> Verkehr |
| <input type="radio"/> Arbeit und Beruf | <input type="radio"/> Verträge / Verbraucherschutz / Internet | |
| in der Zeit von: | <input type="radio"/> ca. 11.00 – 14.00 Uhr | |
| | <input type="radio"/> ca. 14.00 – 18.00 Uhr | |
| | <input type="radio"/> _____ | |

Name, Vorname _____

Kanzlei / Adresse _____

Telefon / Fax / Mail _____

Vorstand der RAK Berlin betonte in seinem Referat, dass Anwälte, die im Beratungsgespräch mit ihrer Mandantschaft nicht die Möglichkeit einer Mediation erörtern, nicht nur ihren Mandanten einen mangelhaften Dienst erweisen, sondern auch ein Haftungsrisiko eingehen. Der Anwalt ist berufsrechtlich verpflichtet, seinen Mandanten über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktlösung aufzuklären. Anhand des konkreten Einzelfalls muss jeder Berater individuell prüfen und erörtern, welcher Weg für den Mandanten der beste ist. Manchmal ist das die Klage, es kann aber auch eine Mediation in Betracht kommen, die über die bekannte anwaltliche Vergleichsverhandlung hinausgeht. Der Erfolg der gerichtsnahen Mediation, nicht nur an Berliner Gerichten, zeigt, dass Mediation in vielen Fällen der sinnvollere Weg zur Konfliktlösung ist.

„Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“ BVerfG, ZKM 2007, 128

Wann lohnt sich Mediation?

Um diese Frage zu beantworten, hilft kollegial der Arbeitskreis Mediation des BAV. Wir bieten nicht nur im Internet Information und Checklisten. Wir klären auch im Gespräch Fragen und Zweifel über das Thema Mediation.

Anwälte sind Partner zum Streiten und zum Schlichten!

Ein Vertreter der Siemens AG veranschaulichte an mehreren Beispielen aus seiner Praxis, dass Mediation erfolgreich bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen zum Schutz der Vertraulichkeit und als schnelles und kostengünstigeres Konfliktlösungsinstrument eingesetzt wird. Viele Verträge beinhalten bereits eine Mediationsklausel und vor allem für international agierende Unternehmen ist Mediation eine Selbstverständlichkeit.

AK – Mediation in Jena

Der Arbeitskreis Mediation hat mit einer kleinen Delegation die Tagung in der Thüringischen Stadt der Wissenschaft besucht und sich an den regen Diskussionen beteiligt.

Zahlreiche Gespräche wurden angeregt durch hochkarätige Referenten. Betont wurde unter den Experten die immense Bedeutung interdisziplinärer Zusammenarbeit in der Mediation. Die Kernprobleme von Konflikten liegen nicht selten im zwischenmenschlichen Bereich, ganz gleich, ob sich zwei Nachbarn über den Bauwuch oder zwei CEO's über einen Millionenvertrag streiten.

Mediation im Focus der Anwälte

Auf dem 59. Deutschen Anwaltstag im



Mirko Mittelbach, Jörg Schumacher

Mai in Berlin wird der AK-Mediation einem breiten Publikum Informationen, Antworten und Gelegenheit zum kollegialen Austausch bieten.

Am 09.04.2008 um 18:30 Uhr geht es im Arbeitskreis Mediation in der Litkenstraße um die Praxis des Konfliktmanagements deutscher Unternehmen. Sie sind herzlich eingeladen!

Kontakt zum Arbeitskreis für Fragen, Anliegen und Anmeldung zu den Treffen:

ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de

*Lars Anderson,
Rechtsanwalt und Mediator*

Neuer Arbeitskreis für Miet- und WEG-Recht im Berliner Anwaltsverein

Mehr als 100 Kolleginnen und Kollegen besuchten im vergangenen Jahr die Fortbildungen des Berliner Anwaltsvereins „Das neue WEG“ mit dem Referenten Dr. Oliver Elzer und die Veranstaltungen zur Berliner Praxis im Mietrecht mit RiAG Peter Penschorn.

Aufgrund des großen Erfolgs dieser Ver-



(v.l.) Stephanie Tredler, Jörg Pahnke, Lars Anderson, Mirko Mittelbach, Friederike Gross-Plessing, Horst Beckmann vom Arbeitskreis Mediation des Berliner Anwaltsvereins in Jena

anstaltungen setzen wir die Reihe in diesem Jahr fort: Am Donnerstag, den 3. April 2008 wird Dr. Elzer, Richter am Kammergericht und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum WEG, eine „Einführung ins WEG“ präsentieren; über „Praxis Mietrecht: Fristlose Kündigung durch den Vermieter“ wird Peter Penschorn, Richter am Amtsgericht Mitte, am Dienstag, den 15.04.2008 berichten.

Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungskalender auf Seite 81.

Für alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, die an einer dauerhaften Fortbildung und dem Austausch unter Kolleginnen und Kollegen interessiert sind, startet dann am 7. April 2008 der **Arbeitskreis für Miet- und Wohnungseigentums-Recht** im Berliner Anwaltsverein mit seiner ersten Sitzung. Wie bei den anderen Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins wird auch hier eine besonders intensive Fortbildung durch Rechtsprechungsübersichten, Referate und nicht zuletzt durch den Austausch unter Kolleginnen und Kollegen zu aktuellen Problemen aus dem Miet- und WEG-Recht erfolgen.

Die Teilnahme ist für Mitglieder kostenlos. Fachanwälte erhalten über die Teilnahme an den Arbeitskreisen eine Bescheinigung des Berliner Anwaltsvereins.

Hinweis des BAV: Die erste Sitzung des Arbeitskreises für Miet- und WEG-Recht findet am 07.04.2008, 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11 statt.

Anmeldung unter:
mail@berliner.anwaltsverein.de

Neue Initiativen des MOE-Vereins zur Förderung der freien Advokatur in Mittel- und Osteuropa

Der Verein für die Förderung der Freien Advokatur in Mittel- und Osteuropa (MOE) wurde 1993 gegründet. Seitdem hat er verschiedene Veranstaltungen in Polen, Lettland und vielen anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks durchgeführt. Ziel des Vereins war es, Rechtsanwältinnen zu unterstützen, die in der sozialistischen Zeit keine eigenen oder freien Anwaltstätigkeiten ausüben konnten. Schwerpunkte waren das Kanzleimanagement, die Mandantenakquisition und die Förderung der Anwaltschaft als Dienstleister und nicht als Teil des Staatsapparates. Eine freitägige Anwaltschaft im westlichen Sinne hatte es dort bis 1989 vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechts praktisch nicht gegeben.

Diese Ziele wurden mit dem Eintritt der Staaten Mittelosteuropas und des Baltikums in die Europäische Union erreicht. Damit hatte der MOE-Verein an dieser Stelle seinen Zweck erfüllt. Aus diesem Grunde wurde auf dem Deutschen Anwaltstag in Mannheim von einer Mehrheit der Mitglieder des Vereins dessen Auflösung erwogen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stellte der Vorstand des Vereins fest, dass noch immer zahlreiche Aufgaben für den MOE-Verein zur Verfügung stehen und neue Initiativen entwickelt wer-

den können und müssen. In diesem Zusammenhang schlug der Autor als neuer Vorsitzender des Vereins vor, zum Beispiel junge Anwälte im Rahmen internationaler Vereinigungen und Netzwerke zu fördern. Hier bieten sich vor allem die Seminare von AIJA, aber auch des Jungen Forums des Deutschen Anwaltsvereins, als Plattform an, auf denen sich junge Anwälte aus Ost und West treffen und langfristige Kontakte aufbauen können. Das Problem für junge Anwälte aus Mittelosteuropa bei dem Besuch dieser Veranstaltung ist regelmäßig die Zahlung der zum Teil recht hohen Teilnahmegebühren. Der MOE-Verein macht sich nunmehr zum Ziel, diesen Kollegen die anfallenden Gebühren zumindest teilweise zu ersetzen und ihnen so die Seminarteilnahme zu ermöglichen. Auf diese Art und Weise hat der MOE-Verein 2007 insgesamt 12 Kollegen aus der Tschechischen Republik, Slowakei, Moldawien, Rumänien und Litauen gefördert. Langfristiges Ziel wäre es, sie mit anderen Rechtsanwältinnen aus Deutschland zu vernetzen.

Weitere Aktivitäten könnten sich in einem weiteren Verständnis des Tätigkeitssortes ergeben. Zu denken ist z.B. an Unterstützung chinesischer und indischer Kolleginnen und Kollegen. Aber auch in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion stellt die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ein großes Problem dar. Tätigkeitsbereiche ergeben sich auch durch Initiativen im Bereich der so genannten *core values* der Anwaltschaft, also den Verschwiegenheitspflichten und dem Verbot widerstreitender Interessen.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, beabsichtigt der Verein, aus seinem bis-

Seminar „Aktuelles aus dem Notarkosten-Recht“ Freitag, 25. April 2008, 13 – 16.30 Uhr **BERLIN**
Ratskeller Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 102 (U-Bahn Richard-Wagner-Platz)

Seminargebühren / Leistungsumfang:

90 € zzgl. 19% USt. (17,10 €) = 107,10 € incl. Pausengetränke, Imbiss, Teilnahmebescheinigung und Seminar-Skript.

Referenten:

Gerhard Menzel, Vors. Richter am LG und Notarrevisor a.D., jetzt Mitarbeiter der Notarkammer Berlin,
und Martin Filzek, Fachbuchautor, ehem. Notariatsvorsteher, Husum

Anmeldungen/Veranstalter u. weitere Inform.:

Martin Filzek, Seminare + Skripten + Notarkosten-Dienst,

Neustadt 15, 25813 Husum, Telefon (04841) 22 41, FAX (04841) 23 29, Internet: www.filzek.de, eMail: info@filzek.de

7. Praktikums- und Stationsstellenbörse für Studierende und Referendare

15. April 2008, 18:00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Ihre Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie unter
 (030) 72 61 52-188 und anwaltausbildung@anwaltverein.de

herigen Schattendasein herauszutreten.

Geplant ist, am **1. Mai 2008** zu Beginn des **Deutschen Anwaltstages** in Berlin ein Frühstücksseminar durchzuführen. Auf diesem Seminar ist als Gast der ehemalige Justizminister der Slowakei eingeladen, auf dessen Initiative und Mitwirkung die am weitest reichenden Wirtschafts- und Justizreformen im „Neuen Europa“ zurückzuführen sind. Herr Daniel Lipšic ist jetzt Mitglied des Slowakischen Parlamentes und wird in einem 20-minütigen Referat über rechtliche Entwicklungen in der Slowakei und die derzeitige Lage berichten.

Im Anschluss an diesen Vortrag wird die Mitgliederversammlung des Vereines abgehalten. Bei dieser soll vor allem über ein neues Konzept – möglicherweise auch einen neuen Namen – konstruktiv diskutiert und wenn möglich direkt abgestimmt werden. Gleichzeitig sollen neue Mitglieder und auch Sponsoren geworben werden. Ziel ist

es, mittelfristig wieder eine Vielzahl von Anwälten in dem Verein aktiv werden zu lassen.

*Rechtsanwalt Dr. Ernst Giese,
Prag*

Berufsorientierter Studienaustausch Polen – Deutschland

Rotary Deutschland lädt in diesem Jahr vom 13. bis 27. April vier jüngere Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen im Alter bis Ende 30 mit wenigstens dreijähriger Berufserfahrung zu einem Studienaufenthalt in Polen ein, mit Übernachtung und Bewirtung durch polnische Rotarier und einem Berufsprogramm in mehreren polnischen Städten (Krakau, Rzerzow, Lublin, Warschau, Lodz). Das Programm umfasst den Besuch von Gerichten, Verwaltun-

gen, Gespräche mit Verwaltungschefs und Stadtpräsidenten, Abgeordneten und polnischen Anwälten.

Der Aufenthalt ermöglicht einmalige Einblicke in die polnischen Rechtsgegebenheiten und bietet Kontaktmöglichkeiten, wie man sie als Tourist kaum erwerben kann.

Gute Englischkenntnisse werden erwartet, Polnisch ist nicht Bedingung.

Bei Interesse wird ein kurzes Bewerbungsschreiben mit Vita und Foto erbeten.

Anm. d. Red.:

*Kontaktaufnahme über
Dr. jur. Armin Geyer,
Beauftragter Berufsaustausch
RC Berlin-Brandenburger Tor,
Pfalzburger Straße 79, 10719 BERLIN,
Fax: 3129040, 0172 3218235
e-mail: geyer-recht@gmx.de*

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: <hr/> <hr/> <hr/> Datum, Ort Unterschrift
--	---

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 02. April 2008 15:00 - 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 BAV-Mitglieder: 40 € zzgl. USt. Nichtmitglieder: 90 € zzgl. USt. FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Heinz Hansens Vorsitzender Richter am Landgericht	Gebührenrechtliche Probleme im verkehrsrechtlichen Mandat
Donnerstag, 03. April 2008 15:00 - 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 40 € Mitglieder BAV 90 € Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht	Einführung in das Wohnungseigentumsrecht 1. Gesetzliche Grundlagen 2. Begründung von Wohnungseigentum 3. Das Gemeinschaftsverhältnis 4. Regelungsinstrumente der Wohnungseigentümer: Vereinbarung und Beschluss 5. Die Verwaltung: Verwalter, Wohnungseigentümer und Beirat 6. Verband Wohnungseigentümergeinschaft; Haftung der Wohnungseigentümer 7. Gebrauch von Gemeinschafts- und Sondereigentum; Sondernutzungsrechte 8. Tragung der Kosten und Lasten 9. Bauliche Veränderungen 10. Der WEG-Prozess
Montag, 07. April 2008 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Arbeitskreis Mietrecht Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	Arbeitskreis Mietrecht	Gründungsitzung Alle Interessierten sind herzlich eingeladen! Anmeldung erbeten
Dienstag, 15. April 2008 17:00 - 19:00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10 BAV-Mitglieder: 30 € zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 € zzgl. USt. FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Peter Penschorn Richter am Amtsgericht	Praxis Mietrecht: Fristlose Kündigung durch den Vermieter Aktuelle Rechtsprechung - Berliner Praxis - Kündigungsgründe - prozessuales Vorgehen
Dienstag, 29. April 2008	Alle BAV-Mitglieder	Ganztägiger Rechtsinformationsmarkt am Breitscheidplatz Kanzleien und Arbeitskreise präsentieren sich dem Bürger
01. - 03. Mai 2008 erwerk, Wilhelmstraße 43, 10117 Berlin Kostenbeitrag 10,00 EUR Anmeldung: DAV-Veranstaltungsbüro per Fax: 030 - 72 61 53 188		Deutscher Anwaltstag in Berlin Begrüßungsabend des Berliner Anwaltsvereins am 1. Mai zum DAT 2008 im erwerk mit Unterstützung der RAK Berlin
Donnerstag, 22. Mai 2008 16:00 - 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11 BAV-Mitglieder: 10 € zzgl. USt. Nichtmitglieder: 30 € zzgl. USt. FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Manfred Göth Kriminaltechnisches Prüflabor	Kfz-Diebstähle Diebstähle aus- und von KFZ, Beweismöglichkeiten aus kriminaltechnischer Sicht, Entwicklungen bei der Überwindung von mechanischen Sicherungen und Wegfahrsperrern - Verhinderung von Schäden und KFZ-Diebstählen.

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2008 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2007 findet

am 04.04.2008 um 10.00 Uhr

im Mercure Hotel, Lange Brücke in
14467 Potsdam statt.

3. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

3.1 Praxisschwerpunkt Mietrecht

Termin: 11. - 12.04.2008

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr

Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel, Turmstr. 1

2. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- Schriftliche Abschlussprüfung 21.05.2008
- Abschlussprüfung im Fach
Fachbezogene Informationsverarbeitung 29. und 30.05.2008
- Mündliche Abschlussprüfung 03. bis 08.07.2008

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Prüfungsbewerber
des OSZ Potsdam

Schriftliche Prüfung

Ostdeutsche
Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Informationsverarbeitung

OSZ Potsdam
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam

Prüfungsbewerber
des OSZ Cottbus

Kaufmännisches Oberstufenzentrum
Erich-Weinert-Straße 3, 03046 Cottbus

Prüfungsbewerber
des OSZ Neuruppin

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der

Ostdeutschen Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 EUR** ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73
gut zu bringen.

Mitgeteilt

Referent: Michael Reinke,
Richter am AG
Berlin-Lichtenberg
Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 172031
Zeitstunden: 10

3.2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Termin: 23.05.2008
Uhrzeit: 9.00 - 16.30 Uhr
Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel
Potsdam,
An der Pirschheide

Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtswirtschaftin,
München

Kostenbeitrag: 95.- €
Tg.-Nr.: 130061
Zeitstunden: 6

**3.3 Verwaltungsrechtliche Probleme
in der anwaltlichen Praxis**

Termin: 05. - 06.09.2008
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel
Potsdam,
An der Pirschheide

Referent: RA Prof.
Dr. Matthias Dombert,
FA für Verwaltungsrecht,
Richter des Verfassungs-
gerichts Brandenburg,
Potsdam

Kostenbeitrag: 195.- €
Tg.-Nr.: 062030
Zeitstunden: 10

**3.4 Aktuelle Rechtsprechung zum
Familienrecht**

Termin: 26. - 27.09.2008
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200

Referentin: RAin Dr.
Tamara Große-Boymann,
FAin für Erbrecht,
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 092116
Zeitstunden: 10

3.5 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 10. - 11.10.2008
Uhrzeit: Fr. 15.00 - 19.15 Uhr
Sa. 9.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200

Referent: Dr. Hans Friedrich
Eisemann,
Präsident des
LAG Brandenburg a. D.
FAin für Erbrecht,
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 012110
Zeitstunden: 10

**3.6 Aktuelle Rechtsprechung zum
Verkehrsstrafrecht und Verkehrs-
ordnungswidrigkeitenrecht**

Termin: 17. - 18.10.2008
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel
Potsdam,
An der Pirschheide

Referent: RA Wolfgang Ferner,
FA für Strafrecht und für
Verkehrsrecht,
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185.- €
Tg.-Nr.: 072037
Zeitstunden: 10

**4. Neuzulassungen
im Land Brandenburg**

Anja Heim
Albert-Einstein-Str. 11, 14473 Potsdam

Brigitte Kunath
Wensickendorfer Str. 26
16348 Wandlitz / OT Stolzenhagen

Franziska Künstler
Erich-Weinert-Str. 40, 14478 Potsdam

Sandra Violet
c/o Verband der Metall- u. Elektroind.
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Wolfgang Schäfer
c/o RAe Mönning & Georg
Lieberoser Str. 7, 03046 Cottbus

Mathias Frenzel
Virchowstraße 3, 14482 Potsdam

Jürgen Löttker
Hauptstraße 68, 16548 Glienicke

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung 2008**Notarkammer Berlin
Einladung zur Kammerversammlung**

Die Mitglieder der Notarkammer Berlin werden hiermit zu der gemäß § 71 BNotO einzuberufenden

Kammerversammlung

**am Montag, dem 31. März 2008,
pünktlich um 15.00 Uhr,
in das Logenhaus in der
Emser Str. 12-13, 10719 Berlin,**

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht
 - a) des Präsidenten,
 - b) des Schatzmeisters,
- 2) Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2007, Abnahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes, Aussprache,
- 3) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags sowie der Beitragsordnung für das Kalenderjahr 2008,
- 4) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern (Nr. 27 der Satzung),
- 5) Ergänzung des Abschnitts IV. der Richtlinien der Notarkammer Berlin (Pflicht zur persönlichen Amtsausübung) um eine neue Ziffer 2. zur höchstpersönlichen Verwendung der Signaturkarte entsprechend Ziffer IV. 2. der Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer,
- 6) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß Nr. 18 der Satzung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand der Notarkammer einzureichen. Sie sind schriftlich zu stellen und von mindestens 20 Mitgliedern zu unterzeichnen.

Holthausen-Dux, Präsidentin

**II. Förderkreis
des Instituts für Notarrecht**

Der Förderkreis des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin tagt vor der Kammerversammlung am 31.03.2008, Beginn 14.15 Uhr.

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

TOP im...

Vorstandssitzung am 13.02.2008

Gesetzesantrag Schleswig-Holstein für die Opfer im Strafverfahren

Schleswig-Holstein hat einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem das Adhäsionsverfahren, bisher nur in der Hauptverhandlung zugelassen, bei einer Schadenssumme bis zu 1.500,- € auf das Strafbefehlsverfahren ausgedehnt werden soll, um so die Opferrechte zu stärken.

Im Vorstand wird erörtert, dass das Adhäsionsverfahren weitgehend "totes Recht" sei, da in der Regel weder die Strafrichter noch die Zeugen eine Verknüpfung des Strafverfahrens mit Fragen der Entschädigung wünschten. Im Vorstand wird einerseits der Wunsch ausgedrückt, das Adhäsionsverfahren zu beleben. Andererseits wird eingewandt, dass das Beweismittel Zeuge problematischer werde, wenn eine Zeu- genaussage mit den materiellen Interessen befrachtet werde.

Der Vorstand beschließt eine ablehnende Stellungnahme, die am 28.02.2008 abgegeben wurde und sich auf www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder/Aktuelles aus dem Vorstand/Stell- ungnahmen* findet.

Ersatzwahl des Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten

Nachdem Vorstandsmitglied Gesine Reisert zum Jahresende 2007 ihr Amt als Vizepräsidentin und Menschenrechtsbeauftragte aus persönlichen Gründen aufgegeben hatte, hat der Vorstand Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler zum Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten gewählt.

Kammerversammlung beschließt Anwaltszimmer in Köpenick

Trotz des BVG-Streiks kamen knapp 300 Mitglieder zur Kammerversammlung am 5. März 2008.

Die Präsidentin Dr. von Galen aktuali- sierte dabei den Jahresbericht, der in seiner neuen übersichtlichen Form viel Beifall fand. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Einrichtung einer Ombudsstelle zur neutralen Streit- schlichtung bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant beschlossen worden. Proble- matisch sei dabei allerdings die gegen die Berliner Vorstandsmeinung mehr- heitlich beschlossene Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Verfahren.

Viel Beifall fand der teils ernste, teils heitere Bericht von Dr. Dombek über seine Erfahrungen, die er in über 30 Jahren berufspolitischer Arbeit gesam- melt hat. Wir beginnen auf der rechten Seite mit dem Abdruck von Auszügen.

Kontrovers wurde über die Einrichtung eines neuen Anwaltszimmers beim Amtsgericht Köpenick diskutiert. Die Mehrheit beschloss, ungeachtet der da- mit verbundenen Kosten, diese Auswei- tung des Serviceangebots der Kam- mer. Unwidersprochen bleibt es jedoch Aufgabe des Vorstands, die vorhande- nen Mittel effizient einzusetzen, z. B. durch ein kleineres Anwaltszimmer in der Kirchstraße, weil dort für die Räume Miete gezahlt werden muss. Trotz des neuen Anwaltszimmers konnte der Kammerbeitrag für das Jahr 2008 stabil gehalten werden.

Beim anschließenden Empfang stieß die Justizsenatorin v. d. Aue zu den ange- regte diskutierenden Mitgliedern, darun- ter die frühere Justizsenatorin und jet- zige Kollegin Dr. Peschel-Gutzeit.

Geschäftsführer H.-J. Ehrig



*Kammerpräsidentin
Dr. Margarete v. Galen*



*Justizsenatorin Gisela von der Aue mit RAin
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit beim Empfang*

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Tel. 306 931 - 0, Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
Abonnement des RAK-Newsletters
unter *Aktuelles/Newsletter*
E-Mail: info@rak-berlin.de

Fortbildung

Die RAK bietet im Juni 2008 Veranstaltungen zu wichtigen Änderungen des Berufsrechts ab 01.07.2008 an: RA Dr. Volker Römermann referiert am 17.06.2008 über das Rechtsdienstleistungsgesetz, RAuN Herbert Schons, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz, am 23.06.2008 über das Erfolgshonorar. Veranstaltungen Seite 88/89.

Von der Kontaktsperre bis zum Erfolgshonorar - Heiteres und Ernstes aus 30 Jahren Berufspolitik

Die Ansprache von Dr. Bernhard Dombek auf der Kammerversammlung am 05.03.2008 in Auszügen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich will versuchen, meine 31 Jahre im Vorstand in drei Zeiträume aufzuteilen:

- die Zeit vor meiner Präsidentenzeit oder auch die Westberliner Zeit von 1977 bis 1989,

- meine Präsidentenzeit in Berlin von 1989 bis 1999 und

- die Zeit als BRAK-Präsident von 1999 bis 2007.

1. Die Jahre 1977 bis 1989

Eigentlich fing alles schon vorher an, im Jahre 1975. Damals wurde ich in den Vorstand der Strafverteidigervereinigung gewählt. Für mich war die Arbeit in diesem Vorstand, also sog. Gremienarbeit, völlig neu. Sie gefiel mir sehr gut. Ich fragte mich, zumal da ich mich damals von der Strafverteidigung schon verabschiedete, ob ich nicht für den Kammervorstand kandidieren sollte. Ich traute mich und wurde im Jahre 1977 zusammen mit dem Kollegen Dr. Peter Danckert gewählt.

Bis 1981 war Karl-Heinz Quack Präsident. Er war für alle, die mit ihm arbeiteten, Vorbild. Ein Ur-Berliner mit viel Humor, tolerant, liberal, ausgleichend. Der Berliner Kammervorstand folgte unter seiner Leitung nicht dem Mainstream innerhalb der damaligen deutschen Anwaltschaft. Der größte Teil der deutschen Anwaltschaft hatte Furcht vor den wenigen, damals jungen Strafverteidigern. Und fand es gut, dass ein großer Teil von ihnen mit Ehrengerichtungsverfahren überzogen wurde. Anders der Berliner Kammervorstand. Er wandte sich z.B. 1978 gegen den „Hosenladenerlass“ in Stammheim. Die dort verteidigenden Berliner Anwälte waren aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden dazu gezwungen worden, vor Betreten des Sitzungssaales ihre Hosen zu öffnen. Der Vorstand sah in dieser sitzungspolizeilichen Anordnung eine Diskriminierung von Rechtsanwälten, die

nicht akzeptiert werden könne. Es sei standesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn Kollegen sich diesen diskriminierenden Kontrollmaßnahmen nicht unterzögen.

Diese die Rechte des Anwalts betonende Haltung des Vorstands setzte sich unter der Präsidentschaft von Jürgen Borck fort.

Im Juli 1987 wurden die damaligen Standesrichtlinien vom Bundesverfassungsgericht „gekippt“. Die Anwaltschaft in dieser Zeit begann nicht nur, sich behutsam zu reformieren. Sie begann auch, sich wieder mehr ihrer Geschichte zu erinnern. Einschließlich ihrer schlimmen und erschreckenden Geschichte.

Im November 1988 hielt der Vorstand eine Gedenkveranstaltung für die in der Nazi-Zeit vertriebenen jüdischen Juristen ab. Es war wohl die erste Veranstaltung dieser Art von Juristen in der Bundesrepublik. Sie hatte, wie Jürgen Borck in der Festschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“ schreibt, eine überwältigende Resonanz. „Die Repräsentanten der Justizverwaltung, der Anwaltschaft (einschließlich des Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR und des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin), der Richterschaft, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sowie die Justizsprecher der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien waren neben vielen Berufsangehörigen anwesend“.

Der damalige Vorsitzende der Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR war übrigens Gregor Gysi. Sein Besuch war gleichzeitig der Beginn von zarten Kontakten zur Anwaltschaft in der früheren DDR.



Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek.
Seit 1977 Vorstandsmitglied der RAK Berlin,
von 1989 bis 1999 Präsident der RAK Berlin und
von 1999 bis 2007 Präsident der BRAK. Fotos: Schick

2. Die Jahre 1989 bis 1999

Bevor es aber zu einem ersten Besuch der West-Berliner bei den Ost-Berlinern kam, fiel die Mauer. Als ich im März 1989 Präsident wurde, war das allerdings noch nicht voraus zu sehen. Ich habe im Protokoll der Vorstandssitzung vom 08. November 1989 nachgesehen. Ich darf aus dem Protokoll zitieren:

„Herr Dr. Dombek stellte zur Diskussion, ob auf der Kammerversammlung ein Referat gehalten werden soll und gab zu überlegen, einen Kollegen aus Berlin-Ost zu einem aktuellen Thema sprechen zu lassen.“ Einen Tag später fiel die Mauer. Im Februar 1990 besuchten der damalige Berliner Vize-Präsident, Herr Kupsch, und ich das Kollegium der Rechtsanwälte in Berlin-Ost im Gerichtsgebäude Littenstraße. Und auf der Kammerversammlung im März 1990 hielt der Kollege Dr. Friedrich Wolff einen Vortrag über das Berufsrecht der Rechtsanwälte in der DDR.

Das erste Gespräch im Kollegium war geprägt durch die Sorge der Kolleginnen und Kollegen aus dem Ostteil der Stadt, ob sie bei einer Vereinigung auch

Kammerton

weiterhin ihrem Beruf als Anwälte nachgehen könnten. Natürlich auch von der berechtigten Sorge, dass sie mit den West-Anwälten nicht würden Schritt halten können, weil sie ein anderes Recht erlernt hätten.

Das Jahr 1990 war vor allem geprägt durch Diskussionen über die in die bisher rein Westberliner Anwaltschaft zu integrierende Anwaltschaft aus dem Osten der Stadt. Nahezu wöchentlich besuchte ich das Justizministerium der DDR. Es zeichnete sich bald ab, dass in der DDR zugelassene Rechtsanwälte ihre Zulassung auch nach einer Einheit Deutschlands behalten durften. Daraufhin setzte eine Welle von Zulassungsanträgen im Ministerium der Justiz in der DDR ein. Viele Juristen aus Betrieben, der Justiz und der Verwaltung der DDR fürchteten den Verlust ihrer bisherigen Arbeitsplätze und sahen in der Anwaltszulassung ihre einzige Hoffnung auf eine weitere Berufstätigkeit. Den sich daraus ergebenden Problemen waren die Mitarbeiter im Ministerium nicht immer gewachsen. Sie erörterten diverse Einzelfälle mit uns. Der Andrang zur Rechtsanwaltszulassung war so groß, dass die Bewerber stundenlang auf den Fluren des Justizministeriums sitzen und teilweise auch liegen mussten, um ihre Anträge stellen zu können. Aus einigen Gesprächen mit den Bewerbern konnte man aber nicht nur Existenzsorgen entnehmen, sondern auch eine für mich kaum nachvollziehbare grenzenlose Zuversicht in die Möglichkeiten des Kapitalismus. Da wurden von einzelnen viele Tausend DM - auch mit Hilfe von Krediten - verplant, um sich die teuersten Räume mit der teuersten Ausstattung anschaffen zu können.

In West-Berlin hatten wir vor der Wende ca. 2.900 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese Zahl stieg sprunghaft in den Jahren 1990 und 1991 auf über 4.000 Mitglieder in ganz Berlin an. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte gewissermaßen über Nacht nicht nur ihren Bezirk erheblich vergrößert. Sie hatte auch über 1.000 Mitglieder neu hinzugewonnen. Dies führte beim Vorstand nicht nur zu Freude. Es brachte auch erhebliche Probleme und stunden-

lange Diskussionen mit sich. Wir mussten nämlich schnell erkennen, dass unter den neuen Mitgliedern auch einige waren, deren Zulassung der Vorstand nicht befürwortet hätte,

- inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die ihre Mandanten verraten hatten,
- Richter und Staatsanwälte, die sich durch übermäßigen Verfolgungseifer ausgezeichnet hatten.

Die empörte Reaktion des Vorstandes führte zunächst zur Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, um diese ungeliebten Kammermitglieder wieder los zu werden. Die Überprüfung führte



*Dr. Margarete v. Galen
und Dr. Bernhard Dombek*

allerdings nur zu wenigen Widerrufen. Dennoch verunsicherte das Gesetz die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der früheren DDR sehr stark. Ich kann mich an viele Veranstaltungen erinnern, in denen sie sich über die sich aus dem Gesetz ergebende Diskriminierung empörten. Das Bundesverfassungsgericht setzte dann dem Zulassungswiderruf enge Grenzen.

Im Jahre 1991 fasste der Bundestag den Beschluss, die Bundesregierung nach Berlin umziehen zu lassen. Daraufhin beschloss auch die Bundesrechtsanwaltskammer den Umzug von Bonn nach Berlin. Ein in der nach dem Rechtsanwalt Hans Litten benannten Straße gelegenes Grundstück unmittelbar außerhalb der Stadtmauer, direkt neben dem Landgericht, erweckte das Interesse der Bundesrechtsanwalts-

kammer und auch des Deutschen Anwaltvereins. Es gelang dann auch, die hiesige Kammerversammlung davon zu überzeugen, zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer in das Gebäude zu ziehen. Die Kammerversammlung, in der ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag von 600,00 DM, gestreckt über sechs Jahre, beschlossen wurde, war eine der aufregendsten Kammerversammlungen.

Heute bin ich sehr froh, dass es uns damals gelungen ist, die Kammermitglieder zu überzeugen. Wir sind in der Mitte der Stadt angekommen, in einer Straße mit einem Namen, der der Rechtsanwaltskammer gut ansteht. Und wir haben eigene, nicht nur gemietete Räume.

Ebenso zufrieden bin ich, dass es uns 1995 gelungen ist, das anwaltliche Versorgungswerk in Berlin zu errichten, nachdem noch 10 Jahre zuvor ein erster Versuch gescheitert war.

Große Aufregung in der Berliner Anwaltschaft gab es, als Mitte der 90er Jahre die Berliner Justiz merkte, dass sie sparen musste und von den Anwälten verlangte, dass sie für die Anwaltszimmer in den Gerichten Miete zahlen sollten, für eingerichtete Parkplätze beim Gericht zahlen sollten und die bequeme gemeinsame Briefannahmestelle beim Amtsgericht Charlottenburg aufgelöst werden sollte. Die Fronten verhärteten sich. Wir sprachen kaum noch miteinander.

Dann aber erfolgte der Durchbruch bei einem gemeinsamen Mittagessen unter vier Augen mit der damaligen Justizsenatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit. Die Kammer zahlte anteilige Betriebskosten für die Anwaltszimmer, die im Eigentum des Landes Berlin standen, und Miete für das eine Anwaltszimmer in der Kirchstraße, wo das ganze Gebäude vom Land Berlin selbst angemietet wurde. Bei den Parkplätzen und der gemeinsamen Briefannahmestelle ließ sich leider nichts machen. Insgesamt kostete die Einigung die Berliner Kammer damals noch keine 50.000,00 DM pro Jahr. Den Berliner Haushalt haben wir damit freilich nicht saniert.

Teil 2 im kommenden Heft.

Keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Fragen zur steuerrechtlichen Einordnung von Tätigkeiten der Rechtsanwälte als Betreuer
an RA Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat im Sommer 2007 verschiedene Anwältinnen aufgefordert, wegen ihrer gleichzeitigen Tätigkeit als Berufsbetreuerinnen ein Gewerbe anzumelden. Das Ministerium bezog sich auf Entscheidungen des VG Göttingen vom 22.11.2006, 1 A 40/06, und des VG Lüneburg vom 10.05.2006, 5 A 482/05, in denen diplomierte Sozialpädagogen als Berufsbetreuer tätig waren. Mit Blick auf den Unterschied zwischen Sozialpädagogen und Rechtsanwälten änderte das Ministerium seine Ansicht und verlangte eine Anzeige gem. § 14 Abs.1 GewO nur noch dann, wenn die Betreuung die überwiegende Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts darstellt. Auf ein Rundschreiben der RAK Celle hin erklärten zahlreiche Rechtsanwaltskammern, dass die Betreuungstätigkeit, unabhängig von ihrem Umfang, zu den typischen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts gehöre und daher in keinem Fall eine Anmeldepflicht nach der Gewerbeordnung auslöse.

Fragen zur steuerrechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Rechtsanwälten als Betreuer an Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Steuerrecht:

Frage: Inwieweit hängt die steuerrechtliche Einordnung der Einkünfte eines Berufsbetreuers davon ab, ob dieser ein Gewerbe angemeldet hat?

RA Dr. Klaus Otto: Jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird, führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn nicht die Tatbestandsmerkmale der selbständigen Arbeit gemäß § 18 EStG erfüllt sind (§ 15 Abs. 2 EStG). Fällt somit die Tätigkeit eines berufsmäßigen Betreuers im Sinne von § 1836 Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB nicht unter § 18 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit), liegen automatisch Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Daraus lässt sich auch ableiten, dass es für das Steuerrecht ohne Bedeutung ist, ob der Steuerpflichtige ein Gewerbe angemeldet hat oder nicht.

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 04.11.2004 die Tätigkeit eines berufsmäßigen Betreuers, der Diplompädagoge war, nach den §§ 1886 ff. BGB als gewerblich eingestuft. Gilt dies auch für die Rechtsanwälte?

Ein Vormundschaftsgericht wird immer nur in solchen Fällen einen Rechtsanwalt als Betreuer einsetzen, in denen die Notwendigkeit rechtlicher Überlegungen im Vordergrund steht, ebenso die Verwaltung umfangreicheren Vermögens. Der Rechtsanwalt ist dann in seinem eigentlichen Berufsfeld tätig bzw. in der Vermögensverwaltung, die eben-

falls zu Einkünften aus selbständiger Arbeit führt (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Der Rechtsanwalt, der wegen einer Vielzahl von übertragenen Betreuungen als berufsmäßiger Betreuer bezeichnet werden kann, erzielt deswegen gleichwohl Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG.

Im Falle des Urteils des BFH vom 04.11.2004 IV R 26/03 DStR 2005, 244 war der Berufsbetreuer ein Diplom-Pädagoge und Gestalttherapeut. Dieser ist wohl von den Vormundschaftsgerichten hauptsächlich in solchen Fällen als Betreuer eingesetzt worden, in denen die Verwaltung des Vermögens der betreuten Person nicht prägend war und in denen es auf rechtliche Beurteilungen offensichtlich nicht ankam. Deswegen konnte der BFH entscheiden, dass § 18 EStG nicht eingreift und somit automatisch Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 2 EStG vorliegen.

Spricht für die berufstypische Tätigkeit des Rechtsanwalts und damit für die Einordnung als selbstständige und nicht umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit, dass der Anwalt die Betreuungstätigkeit nach anwaltlichem Gebührenrecht (vgl. BGH NJW 2007, 844) abrechnen kann?

Nur ein berufsmäßiger Betreuer erhält eine Vergütung (§ 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB). Das Vormundschaftsgericht hat die Vergütung zu bewilligen. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den für die Führung der Vormundschaft

nutzbaren Fachkenntnissen des Vormunds (bzw. Betreuers) sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte (§ 1836 Abs. 2 Satz 2 BGB). Auch daraus kann abgeleitet werden, dass ein Vormundschaftsgericht nur dann pflichtgemäß handelt, wenn es Rechtsanwälte nur in solchen Fällen als Betreuer einsetzt, in denen es auf deren Fachkunde ankommt und denen deswegen auch eine für Rechtsanwaltstätigkeiten übliche Vergütung bewilligt werden muss.

Führt die Gewerbesteuer im Ergebnis zu einer höheren Belastung des Anwalts als die Einkommenssteuer?

Seit 2001 ist die Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer anrechenbar (§ 35 EStG). Eine steuerliche Mehrbelastung tritt dann nicht ein, wenn

- a) der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG ermittelt (Bilanzierung) und
- b) der Hebesatz der Gemeinde bzw. der Stadt nicht über 400 % liegt.

Fragen: RA Benno Schick

Die Frage, ob Rechtsanwälte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, die von Vormundschaftsgerichten in häufiger Zahl als berufsmäßige Betreuer eingesetzt werden, wird noch einmal Gegenstand der Erörterung des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer sein. Die nächste Ausschusssitzung findet erst im April 2008 statt, so dass RA Dr. Klaus Otto hier nur seine persönliche Meinung geschildert hat.

Viel Rauch um Nichts



Wer seit Anfang 2008 eine Kneipe öffnet, bekommt stets deutliche Worte über das a) furchtbare oder b) wunderbare Rauchverbot zu hören. Wer die NJW öffnet, hat es nicht besser: Im *NJW-Editorial 4 / 2008* lässt der Berliner Kollege Dr. Thomas Ritter seinen Beitrag über Rauchverbote in Notariaten mit der Frage enden: „Auch Rechtsanwälte als ‚Organe der Rechtspflege‘ sind künftig gefordert, oder?“

Anwälte sind jeden Tag gefordert. Aber nicht nach dem Nichtraucherchutzgesetz. Das Gesetz verhängt das Rauchverbot in Berlin zwar für „Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes Berlin“. Rechtsanwälte sind aber auch in Zeiten des legislativen Nichtraucherchutzes „unabhängige“ Organe der Rechtspflege und keine Organe des Landes Berlin.

Außerdem: Das Nichtraucherchutzgesetz braucht's gar nicht für Anwaltskanzleien, so Ritter selbst. Denn nach § 618 BGB i.V.m. § 5 Abs.1 S.1 ArbStättV muss auch das unabhängige Organ der Rechtspflege dafür sorgen, dass in seiner Kanzlei rauchfrei gearbeitet werden kann.

RA Benno Schick

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 14.03.2008, 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Überweisung: <u>Klares Deutsch am</u> <u>14.03.08</u>	RA und Journalist Michael Schmuck, u.a. Autor des Buches „Deutsch für Juristen“	Klares Deutsch für Juristen Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert – mit praxisnahen Regeln für klares Deutsch, Beispielen und Übungen an Gesetzen und Anwaltsschreiben.
Dienstag, 15.04.2008, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €; Üwsg: <u>ZwangsvollstreckR 15.04.08</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 21.05.08, 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €; Überweisung: <u>Existenzgründung am</u> <u>21.05.08</u>	RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräs. RAK, Finanz-/ Wirtschaftsb. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?

Weitere Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Dienstag, 27.05.08 9.30 - 18 Uhr, FI, 40,- €, Üwsg: Buchfrg 27.05.08	RA/ FA f. SteuerR/ vBpr. Kurt-Christoph Landsberg	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro: Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht/ Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen
Freitag, 30.05.2008, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,- €; Überweisung: RechtsschutzV30.05.08	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt. leiter Management Rechts-Service ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: RAe und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.
Dienstag, 03.06.2008, 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Überwsg: Arbeitsrecht 03.06.08	RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart	Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Eingegangen wird auf top-aktuelle rechtliche und taktische Erfahrungen und Entwicklungen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus anwaltlicher Sicht – sei es als Berater von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.
Freitag, 06.06.2008, 15 - 18 Uhr, RAK, 30 €, Üwsg: DNA 06.06.08	Dr. Heike Göllner, Sachverständige für DNA-Analytik, LKA	Fortbildung für Strafverteidiger über die Forensische DNA-Analytik - Wissenschaftlicher Hintergrund der DNA-Analyse - Chancen und Möglichkeiten der forensischen DNA-Analyse heute und morgen
Dienstag, 17.06.2008, 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. StR, 40,- €, Überweisung: RDG 17.06.2008	RA Dr. Volker Römermann, Hamburg / Hannover	RDG - Reform oder Revolution im Rechtsberatungsmarkt? Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird am 1. Juli 2008 das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ablösen. Das Seminar beleuchtet die Tragweite der Neuordnung des gesamten Rechtsberatungsmarktes.
Freitag, 20.06.2008, 14 - 18 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: Baurecht am 20.06.08	RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Vorstandsmitglied der RAK Berlin	Privates Baurecht - der gekündigte Bauvertrag. Die Veranstaltung gibt Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht und Kollegen, die sich schwerpunktmäßig mit dem privaten Baurecht beschäftigen, einen kompakten Überblick über sämtliche beim gekündigten Bauvertrag bestehenden Problemfelder.
Montag, 23.06.2008, 14 - 18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: Erfolgshonorar 23.06.08	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenreferentenkonferenz	Die professionelle Vergütungsabrechnung und die Neuregelung zum Erfolgshonorar: Erste Formulierungshilfen bzgl. des Erfolgshonorars / Die Rechtsprechung des BGH zu § 49b V BRAO / Die Terminsgebühr / Die Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG / § 35 RVG
Freitag, 29.08.2008, 14.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: Kommunikationstraining 29.08.2008	Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin, Lehrbeauftragte. Goethe-Univers. Frankfurt a.M.	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis / Kundenorientierung und souveräner Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern.

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. (DAI) und RAK Berlin: Fortbildung für Fachanwältinnen und Fachanwälte im Jahr 2008:

Zusammen mit dem DAI bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin 28 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte zu einem vergrünstigten Beitrag an. Siehe www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#). Anmeldung nur über das DAI, nicht hier an die RAK.

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Zwo Drei sollten's schon sein

Ein Grundgehalt von 1.000,- Euro brutto als Einstiegsgehalt für einen anwaltlichen Berufsanfänger ist unangemessen i.S.v. § 26 Abs. 1 BORA und sittenwidrig i.S.v. § 138 Abs. 1 BGB. (Leitsatz des Gerichts)

Eine Rechtsanwaltskanzlei schaltete auf der Suche nach Verstärkung eine Stellenanzeige bei der Agentur für Arbeit, in der eine „Traineeestelle für junge Anwältinnen/Anwälte (Jurist/in (Uni))“ offeriert wurde. Die Stelle war auf zwei Jahre befristet und sollte mit einer „Grundvergütung, die ein wenig über dem Referendargehalt liegt“, entlohnt werden. Darüber hinaus stellte die Kanzlei eine Umsatzbeteiligung an denjenigen Mandanten in Aussicht, die der Trainee selbst akquiriert. Konkrete Zahlen wurden in der Anzeige nicht genannt. Gleichwohl bekam die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Hinweis von dritter Stelle, man möge sich die Sache doch mal im Hinblick auf § 26

BORA (angemessene Vergütung) mal anschauen. Das tat die Kammer auch und erteilte dem in der Anzeige genannten Ansprechpartner nach erfolgter Anhörung einen belehrenden Hinweis, in dem sie darlegte, dass es sich bei der Stellenanzeige um ein Angebot mit sittenwidriger Vergütung i.S.v. § 138 BGB und damit um einen Verstoß gegen § 26 BORA handelt. Hiergegen wandte sich der belehrte Anwalt mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an den Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, jedoch ohne Erfolg. Der AGH stellte zunächst fest, dass der/die einzustellende Anwalt/Anwältin laut Stellenausschreibung anstelle eines Rechtsanwaltsfachangestellten in die Dezernatsführung einbezogen werden und sich aus dieser Rolle heraus zunehmend selbstständig mit dem Ziel entwickeln sollte, später sukzessive die eigenständige Bearbeitung von Fällen, die Beantwortung von telefonischen Anfragen der Mandanten bis hin zu Besprechungen mit Mandanten zu übernehmen. Damit ziele die Stelle auf eine vollenwaltliche Tätigkeit, so der AGH. Als Grundvergütung werde ein Gehalt, „welches ein wenig über dem Referendargehalt liegt“, geboten. Der Vergütungssatz für Referendare in NRW liegt derzeit bei 894,25 Euro. Dementsprechend müsse davon ausgegangen werden, dass die Kanzlei ein Grundgehalt von maximal 1.000,- Euro brutto – wenn nicht gar weniger – anbiete. Ein solches Gehalt sei sowohl sittenwidrig i.S.v. § 138 Abs. 1 BGB als auch unangemessen i.S.v. § 26 Abs. 1 S. 1, S. 2 b BORA i.V.m. § 43 BRAO. Aufgrund diverser Dokumentationen,

Studien und Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen müsse jedoch von einer Vergütung von 2.300,- EUR als Richtmaß für das Einstiegsgehalt eines Rechtsanwaltes ohne besondere Spezialisierung, ohne besondere Zusatzqualifikation, ohne Prädikatsexamen bei Vollzeitstelle ausgegangen werden. Das im vorliegenden Fall angebotene Gehalt von maximal 1.000,- EUR brutto monatlich beträgt nur 43,5 Prozent des so festgestellten Mindestgehaltes und ist damit sicher nicht mehr angemessen i.S.v. § 26 Abs. 1 S. 1, S. 2 b BORA. Eine Berufung auf die in Aussicht gestellte Umsatzbeteiligung lasse keine andere Bewertung zu, da es völlig offen sei, ob sie jemals verwirklicht werden kann. Letztlich warf die personalsuchende Kanzlei noch Zusatzleistungen wie die Übernahme der Berufshaftpflichtversicherung (160,- Euro pro Jahr) und Seminarkosten von 200,- Euro jährlich in die Waagschale. Doch auch hier blieb der AGH bei seiner Rechtsauffassung und wies darauf hin, dass alle aufgeführten Zusatzleistungen zu einer Gehaltssteigerung von 43,- Euro pro Monat führen würden. Der Senat lies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die sofortige Beschwerde zum BGH zu.

AGH NRW, Beschluss vom 02.11.2007
– Az.: 2 ZU 7/07

(Eike Böttcher)

Brandenburger Urteile sind günstiger

Die Auslagenpauschalen für Kopien von Gerichtsentscheidungen richten sich in der Höhe nach dem Recht des Bundeslandes, für das die Entscheidung ergangen ist. (Keine amtliche Entscheidung!)

Was die Bundesländer Berlin und Brandenburg noch nicht vollbracht haben, ist für einige Gerichte aus der Mark und der Hauptstadt bereits Realität – die Fusion. Jedoch führt dies im Fall von gemeinsa-

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

men Obergerichten zu der Rechtsfrage, welches Landesrecht anwendbar ist, wenn die Vorinstanzen eben nach dem jeweiligen Landesrecht urteilen (z.B. in Verwaltungssachen). Für Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg hat dies der VerFGH Berlin bereits entschieden (siehe Heft 3/2007, Seite 92). Hier kommt es darauf an, ob es ein Berliner oder ein Brandenburger Fall ist. In einer sehr praktischen Frage hat das OVG Berlin-Brandenburg jetzt eine ähnliche Rechtsauffassung geäußert. Es ging um die Erhebung von Gebühren für Kopien von erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Das Brandenburger Justizkostengesetz sieht per Verweis auf die JVKostO und die dort geregelte Dokumentenpauschale 0,50 Euro für jede der ersten 50 Seiten als ansatzfähig vor. Das Berliner JVKostG weicht jedoch von dieser Bestimmung ab und sieht eine einmalige Dokumentenpauschale von 12,78 Euro vor. Dieser Betrag wurde einem Brandenburger Anwalt denn auch für sechs Kopien einer Entscheidung des VG Frankfurt/Oder vom OVG in Rechnung gestellt. Die Kopien seien schließlich beim OVG mit Sitz in Berlin gefertigt worden. Dagegen legte der Anwalt Erinnerung ein und stieß wiederum beim OVG auf offene Ohren. In einer Stellungnahme ließ das Gericht erkennen, dass es nach seiner Ansicht darauf ankomme, welcher landesrechtlichen Regelung die Dienstleistung, also das Kopieren, unterfällt. Hier sei maßgeblich, ob die Kopiervorlage, sprich: das Urteil, für das Land Berlin oder das Land Brandenburg ergangen sei. Die im vorliegenden Fall 6-seitige Kopie des Urteils aus Frankfurt/Oder hätte daher mit insgesamt drei Euro (6 x 0,50 Euro) abgerechnet werden müssen. Das OVG schlug dem erinnerungsführenden Rechtsanwalt eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens vor.

OVG Berlin-Brandenburg (Az.: OVG 1 K 12.07)

(ingesandt von
RA Axel Fachtan, Fürstenwalde)

Wissen

Besteht ein Zurückbehaltungs- recht an Vollstreckungstiteln zur Durchsetzung offener Honorar- forderungen?

Daniel Storim
Myriam Siefritz



Einleitung

In Tagen von leider immer schlechter werdender Zahlungsmoral zumindest einiger Mandanten muss sich jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt¹ immer häufiger mit der Frage beschäftigen, wie sie bzw. er eine Gebührenforderung durchsetzen kann. Zwei insoweit probate und berufsrechtlich zulässige Methoden sind die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an der Handakte des Mandanten (§ 50 Abs. 3 Satz 1 BRAO) sowie die Aufrechnung mit an den Mandanten auszukehrenden Fremdgeldern.

¹ Im Sinne der Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit werden Personen im Folgenden jeweils allein in der männlichen Form genannt, weibliche sind damit selbstverständlich ebenso gemeint.

Im Folgenden soll die Frage beleuchtet werden, inwieweit darüber hinaus die Möglichkeit besteht, auch vollstreckbare Titel des Mandanten zurück zu behalten, wenn dieser die Gebührenforderung noch nicht beglichen hat.

Herausgabepflicht und Zurückbehaltungsrecht

Insoweit ist zunächst zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt überhaupt ein Zurückbehaltungsrecht ausüben darf.

Gemäß §§ 675, 667 BGB i. V. m. § 50 BRAO hat der Auftraggeber gegen den Rechtsanwalt einen Herausgabeananspruch an der Handakte. Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber jedoch die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, § 50 Abs. 3 S. 1 BRAO. Dieses besondere Zurückbehaltungsrecht gibt dem Rechtsanwalt ein Druckmittel an die Hand, um offene Honorarforderungen durchzusetzen, ohne den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Die Kosten, derentwegen der Rechtsanwalt ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, müssen zu diesem Zeitpunkt einforderbar sein. Das ist der Fall, wenn die Forderung fällig ist, der Rechtsanwalt eine Kostenrechnung erstellt hat und diese dem Mandanten vorliegt. Dieser muss die Möglichkeit haben, Berechtigung und Höhe der Forderung zu prüfen, um sodann gegebenenfalls die Herausgabe seiner Unterlagen durch Zahlung zu erreichen. Erscheint also der Mandant in der Kanzlei, spricht die Kündigung aus und verlangt seine Handakte, kann diese ihm nur vorenthalten werden, wenn ihm eine Kostenrechnung bereits vorliegt oder sogleich übergeben wird und er diese nicht bezahlt.

Handakte im Sinn des § 50 Abs. 3 S. 1 BRAO sind gemäß § 50 Abs. 4 BRAO Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dazu gehören etwa Verträge, Belege, Klageschriften, Schriftsätze sowie Vermerke und Notizen des Anwalts selbst, soweit es sich nicht um bloße Entwürfe, Schmierzettel oder ähnliches handelt.²

Auch Vollstreckungstitel im Sinn der §§ 704, 722, 723, 794 ZPO erlangt der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit für den Mandanten. Im Gegensatz zu den eben genannten Schriftstücken könnten Vollstreckungstitel jedoch gleichzeitig der Weiterleitungspflicht gemäß §§ 43 a Abs. 5 BRAO, 4 BORA unterliegen, wenn es sich bei ihnen um geldwerte Urkunden und damit Vermögen im Sinn dieser Vorschriften handelt. Ist dies der Fall, stellt sich die Frage, ob auch an ihnen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 50 Abs. 3 BRAO besteht.

Handaktenfähigkeit und Weiterleitungspflicht

Handaktenfähigkeit und Weiterleitungspflicht von bzw. an Vollstreckungstiteln sind unproblematisch, solange sich der Rechtsanwalt nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht an ihnen beruft. Denn in der Regel wird der Rechtsanwalt nicht nur mit der Geltendmachung und Durchsetzung, sondern auch der Vollstreckung des titulierten Anspruchs beauftragt. Er ist dadurch gleichsam davon befreit, den Titel unverzüglich nach dessen Erhalt an seinen Auftraggeber weiterzuleiten. Den Titel gibt er diesem gemäß § 11 BORA durch Übersendung einer Abschrift zur Kenntnis, heftet ihn in der Handakte ab und betreibt zu gegebener Zeit die Zwangsvollstreckung. Nach allgemeiner Auffassung

kann der Vollstreckungstitel selbst dann in der Handakte verbleiben, wenn ein Vollstreckungsversuch zunächst erfolglos verläuft.³

Ein Spannungsverhältnis zwischen der Handaktenzugehörigkeit eines Vollstreckungstitels und der unter dem Gesichtspunkt der Vermögensbetreuung bestehenden Weiterleitungspflicht entsteht dann, wenn sich der Rechtsanwalt auf ein Zurückbehaltungsrecht an dem Titel beruft. Ist der Titel Bestandteil der Handakte und steht dem Rechtsanwalt ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 50 Abs. 3 BRAO zu? Oder gilt insoweit die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung fremder Vermögenswerte?

Nach einer Auffassung in der Literatur scheidet ein Zurückbehaltungsrecht an Vollstreckungstiteln völlig aus.⁴ Danach gehören Vollstreckungstitel und andere Vermögenswerte nicht zu den zurückbehaltungsfähigen Handakten. Eine Herausgabepflicht besteht nach dieser Auffassung insoweit bereits nach § 43 a Abs. 5 Satz 2 BRAO. Zum gleichen Ergebnis kommt eine ähnliche Meinung, die Vollstreckungstitel zwar für handaktenfähig hält, der Weiterleitungspflicht jedoch Vorrang einräumt, wenn der Mandant die Handakte verlangt.⁵

Nach *Stobbe* in *Henssler/Prütting*⁶ dagegen gehören Vollstreckungstitel, die der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit

für den Mandanten erwirkt hat, nicht zu den im Sinn des § 43 a Abs. 5 BRAO anvertrauten Vermögenswerten. Vollstreckungstitel seien in erster Linie Ergebnis und Arbeitsmittel der anwaltlichen Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter. Ihre Aushändigung an den Rechtsanwalt beruhe auf seiner Stellung und Funktion im Prozess. Der Rechtsanwalt nehme den nach § 176 ZPO an ihn zugestellten Titel zwar im Regelfall aufgrund der ihm erteilten Prozessvollmacht in Empfang. Im Anwaltsprozess habe er dies jedoch auch dann zu tun, wenn ihm die Prozessvollmacht entzogen worden ist, solange kein neuer Prozessbevollmächtigter bestellt ist, § 87 Abs. 1 ZPO. Daran werde deutlich, dass es auf ein Anvertrauen des Mandanten nicht ankommt. Die vom Rechtsanwalt erwirkten Titel unterliegen deshalb nur der allgemeinen schuldrechtlichen Herausgabepflicht und nicht der besonderen des § 43 a Abs. 5 BRAO.

Nach Auffassung von *Feuerich/Wey-*

² *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl., § 50 Rdnr. 7.

³ *Feuerich/Weyland*, § 43 a Rdnr. 8.

⁴ *Nerlich* in *Hartung/Holl/Nerlich*, Berufsordnung, § 17 Rdnr. 42 zitiert nach *Feuerich/Weyland*, § 50 Rdnr. 22; ebenso *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl., § 50 Rdnr. 8.

⁵ *Dohle/Peitscher*, DStR 2000, S.1265 (1266).

⁶ BRAO, 2. Aufl., § 50 Rdnr. 19.

10th International Summer School on Alternative Dispute Resolution (Negotiation and Mediation), July 27 – August 9, 2008 in Berlin,

organized by Tulane Law School (New Orleans)
and the Institute for the Legal Profession of Humboldt University Berlin.

Learn how to negotiate and mediate in a cross-cultural setting. These indispensable skills to become a successful lawyer are rarely taught in regular law schools. The teaching concept consists of lectures, interactive interchanges and simulated exercises and includes an introduction to arbitration. Half the students will be American law students and attorneys, the other half will be law students and attorneys from all over the world.

The faculty will be internationally renowned law professors and attorneys from the US, Germany and Australia. The tuition fee will be € 250 for students, € 400 for postgraduates and Referendare and € 800 for professionals.

For more information and application (deadline May 23) visit
<http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/summerschool2008.htm>
or contact the Institute at anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de or 030 / 2093 3578.

land schließlich kommt Vollstreckungstiteln ein wirtschaftlicher Wert zu, aufgrund dessen sie von § 43 a Abs. 5 BRAO, § 4 BORA erfasst werden. Gleichzeitig sollen diese Schriftstücke § 50 BRAO unterliegen. Nur wenn im Einzelfall die Zurückhaltung der Handakte, namentlich eines Vollstreckungstitels, dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde, müsse der Rechtsanwalt diesen herausgeben, § 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO.⁷

Dieser Auffassung ist zu folgen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Vollstreckungstitel dem Anwendungsbereich des § 43 a Abs. 5 BRAO entzogen werden sollen, mit dem Argument, diese seien dem Rechtsanwalt nicht anvertraut. Diese Frage ist im Ergebnis jedoch nicht entscheidend. Wesentlich ist, dass sowohl die unter b) wie unter c) dargestellten Auffassungen davon ausgehen, dass Vollstreckungstitel dem Zurückbehaltungsrecht des § 50 Abs. 3 Satz 1 BRAO unterliegen. Beide Auffassungen erachten den Mandanten als ausreichend geschützt durch das Abwägungsgebot des § 50 Abs. 3 S. 2 BRAO, wonach das Zurückbehalten der Handakte nicht unverhältnismäßig sein darf.⁸

Gegen die völlige Entziehung von Vollstreckungstiteln aus dem Anwendungsbereich des § 50 BRAO, wie die oben unter Punkt a) dargestellte Meinung vorsieht, spricht, dass § 43 a Abs. 5 BRAO auch eine Aufrechnung mit Honoraransprüchen gegen den Anspruch auf Weiterleitung von Fremdgeld nicht ausschließt. Ein Unterschied besteht zwar insofern, als sich das Zurückbehaltungsrecht des § 50 Abs. 3 BRAO auf die Handakte derjenigen Sache beschränkt, in welcher die Honoraransprüche entstanden sind,⁹ während eine Aufrechnung auch mit Gebührenansprüchen aus anderen Angelegenheiten möglich ist. Die Beschränkung auf dasselbe Mandat liegt jedoch in der Natur des Zurückbehaltungsrechts und ändert an der vorgenommenen dogmatischen Einordnung nichts.

Das Spannungsverhältnis zwischen Handaktenfähigkeit und Weiterleitungspflicht löst sich somit im Rahmen der

Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO. Dabei sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Interessen des Mandanten auf Herausgabe einerseits und des Rechtsanwalts auf Bezahlung seiner Vergütung andererseits gegeneinander abzuwägen. Als Ausnahme zu § 50 Abs. 3 Satz 1 BRAO ist die Vorschrift eng auszulegen, um dem Rechtsanwalt das legale Druckmittel gegen säumige Gläubiger nicht zu nehmen.¹⁰

Die Interessen des Mandanten überwiegen eindeutig nur dann, wenn er etwa die Herausgabe von Unterhaltstiteln begehrt, durch deren Vollstreckung unmittelbare Not oder sonstige weitergehende Folgen wie Wohnungsverlust abzuwenden sind. Unangemessen erscheint die Zurückbehaltung auch, wenn gegen den Schuldner der titulierten Forderung ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde und die Forderung zur Liste angemeldet werden muss.

Dem Rechtsanwalt muss auf der anderen Seite ein Zurückbehaltungsrecht beispielsweise dann ohne weiteres zustehen, wenn ein Vollstreckungsversuch bereits gescheitert ist – es sei denn, der Auftraggeber hat seine Forderung anzumelden. Sind keine weiteren Anhaltspunkte als die Höhe der Forderungen vorhanden, so verliert der Rechtsanwalt sein Zurückbehaltungsrecht erst, wenn die titulierte Forderung die Honorarforderung deutlich übersteigt. Ab welchem Verhältnis dies der Fall ist, soll hier nicht beurteilt werden.

Fazit

Der Rechtsanwalt hat ein Zurückbehaltungsrecht an Vollstreckungstiteln und zwar auch und gerade dann, wenn dem Auftraggeber durch die Zurückhaltung die weitere Rechtsverfolgung erheblich erschwert ist oder er sonstige Nachteile zu gewärtigen hat. Diese dürfen gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 BRAO zum berechtigten Interesse des Rechtsanwalts an der Durchsetzung seiner Honorarforderung jedoch nicht außer Verhältnis stehen.

*Die Autoren
sind Rechtsanwälte in Berlin*

7 BRAO, 6. Aufl., § 50 Rdnr. 22.

8 Feuerich/Weyland, a.a.O., Stobbe in Henssler/Prütting, § 50 Rdnr. 19.

9 BGH NJW 1997, 2944 (2945) zitiert nach Stobbe in Henssler/Prütting, § 50 Rdnr. 31.

10 Feuerich/Weyland

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

Forum

Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes

(Fortsetzung des Beitrages aus Heft 1+2, Seite 5 ff.)



Anders als mit der Kassation sollten mit dem Rechtsbehelf der Rehabilitierung die Betroffenen von einem Makel befreit werden. Angestrebt war eine „politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen“.

Es ging um eine Ehrenerklärung des Inhalts, dass sich nicht der Einzelne von den Regeln der Gemeinschaft entfernt, vielmehr die Gemeinschaft das Verhalten des Einzelnen fälschlich als Abweichen von den Regeln interpretiert und kriminalisiert habe. Bei den Regeln handelte es sich um die verfassungsmäßigen politischen Grundrechte, d.h. im wesentlichen um die Grundrechte auf Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Glaubensfreiheit, wie sie dem Wortlaut nach auch in den Verfassungen der DDR von 1949 und 1968 garantiert waren. Ein Verhalten, welches im Einklang mit diesen Regeln stand, sollte zukünftig nicht mehr mit Strafe bedroht sein. Deshalb hatte bereits die Volkskammer der DDR mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) zum 1. Juli 1990¹ das „politische Strafrecht“ bereinigt. Verurteilungen wegen

eines solchen Verhaltens in der Vergangenheit sollten beseitigt und in ihren Wirkungen aufgehoben werden.

Rehabilitierung nach dem Gesetz der Volkskammer der DDR

Ausgehend von diesem Verständnis von Rehabilitierung wurde in § 3 Abs.1 Satz 1 RehaG der „allgemeine“ Rehabilitierungstatbestand wie folgt beschrieben: „Personen, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige² politische Grundrechte wahrgenommen haben, werden rehabilitiert.“

Das bedeutete, die alten DDR-Urteile wurden auf die Fallgestaltungen nachgeprüft, in denen die Wahrnehmung von Grundrechten in den Urteilsgründen als tatbestandliches Handeln geschildert wird. Das Bild war vielfältig: Die Teilnahme an einem Treffen von Ausreisewilligen, die Aufforderung zum Hören des Londoner Rundfunks, die Verteilung von Flugblättern gegen den Einmarsch in die CSSR, die Äußerung des Ausreisewunsches in den Räumen der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in Ostberlin, das Schreiben an den amerikanischen Präsidenten mit einem Hinweis auf die Diskriminierung der Juden in der DDR, das Fahren mit einem weißen Fähnchen an der Autoantenne als Zeichen des Übersiedlungswillens u.a.m.

Da die Verfassung der DDR von 1968 ein Grundrecht auf Ausreisefreiheit nicht kannte, hatte das Gesetz zur Rehabilitierung der „Republikflüchtlinge“ einen gesonderten, „speziellen“ Rehabilitierungstatbestand geschaffen. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 RehaG sollten auch Personen rehabilitiert werden, „die die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie deshalb verurteilt wurden“. Auch hierfür fanden sich in den Urteilen die verschiedensten Fallgestaltungen überwiegend gescheiterter Fluchtversuche, etwa durch die Berliner Kanalisation, über die Ostsee, über die CSSR und Ungarn in der Hoffnung auf weniger gesicherte Grenzen oder unter Zuhilfenahme von Freunden oder kom-

merziellen Fluchthelfern aus dem Westen.

Ausgehend von dem Zusammenhang zwischen der in die Zukunft gerichteten Bereinigung des Strafrechts der DDR durch das 6. StÄG und dem auf die Vergangenheit gerichteten Aufgabenfeld der Rehabilitierung, bestimmte § 3 Abs. 5 Satz 1 RehaG, dass eine Rehabilitierung „ausgeschlossen“ ist, „wenn die in Betracht zu ziehende Handlung auch nach dem Inkrafttreten des 6. StÄG strafbar ist“. Dies bereitete in Fällen des Zusammentreffens von Handlungen in Wahrnehmung von Grundrechten bzw. von Fluchtversuchen mit weiterhin strafbarer Bagatellkriminalität bei der Entscheidung über die Rehabilitierung schwer überwindbare Probleme. Hier war der Gesetzgeber gefordert, eine flexiblere Lösung zu ermöglichen.

Lagen die Voraussetzungen für die Rehabilitierung vor, wurde von der Rehabilitierungskammer das gegen den Betroffenen ergangene Urteil aufgehoben und der Betroffene rehabilitiert. Damit war der Teil des Verfahrens, der der politisch-moralischen Genugtuung des Betroffenen diente, abgeschlossen. Zugleich war auch das gerichtliche Verfahren beendet. Die unmittelbar aus der Rehabilitierung folgenden, durch die gerichtliche Entscheidung begründeten Ansprüche auf Beendigung der Strafvollstreckung, Tilgung der Registereintragung, Rückerstattung eingezogener Vermögensgegenstände, Anrechnung von Haftzeiten auf die Rentenversicherung und Zahlung von „sozialen Ausgleichsleistungen“ wurden von verschiedenen Behörden erfüllt. Auch hier bestand gesetzgeberischer Nachholbedarf. Es bestand zudem der dringende Bedarf nach einer Erhöhung der für die erlittene Freiheitsentziehung zu leistenden Zahlungen, damit dem Auftrag aus Artikel 17 des Einigungsvertrages nach einer „angemessenen Entschädigungsregelung“ Genüge getan wird. Auch die in § 6 RehaG bislang nur „vorbehaltene“ Regelung der Rückerstattung bezahlter Geldstrafen, Verfahrensauslagen und Haftkosten musste getroffen werden.

Die Probleme der Praxis wurden von

Wolfgang Pfister und dem Autor dieses Beitrags auf dem Ersten Forum des Bundesministers der Justiz am 9. Juli 1991 in Bonn vorgetragen.³

Als einziges Arbeitsmittel stand den Gerichten zu Beginn nicht mehr als der Gesetzestext zur Verfügung. Im Verlauf der Zeit gelang es, die Materialien zur Gesetzgebung aus dem ehemaligen Ministerium der Justiz zusammenzutragen. Dies half ebenso wie Gespräche mit Personen, die an der Übernahme des Gesetzes in Bundesrecht beteiligt waren. Arbeitstreffen mit den Kollegen von den Bezirksgerichten – fast ausschließlich abgeordnete Richter aus den alten Bundesländern – zeigten, dass man in mancher Hinsicht auf getrenntem Weg doch zu gleichen Ergebnissen bei der Beurteilung von Rechtsfragen gekommen war.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz der Bundesrepublik

Am 4. November 1992 trat endlich nach langen Beratungen das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vom 29.10.1992 in Kraft. Es fasste die getrennten Überprüfungsverfahren der Kassation und Rehabilitierung zusammen und sah vor, dass anhängige Verfahren nach den Vorschriften des neuen Gesetzes fortzuführen sind.⁴

Es ermöglicht seither die Aufhebung

rechtsstaatswidriger Entscheidungen (von Gerichten/Organen der DDR bzw. – zuvor – von deutschen Gerichten/Behörden in der Sowjetischen Besatzungszone) über Freiheitsentziehung und damit die Rehabilitierung durch Gerichtsbeschluss. Die Entscheidung in Berlin ergeht nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht. Sie kann durch Beschwerde beim Kammergericht angefochten werden. Die Rehabilitierung begründet zugleich den Anspruch auf Tilgung der Verurteilung im Bundeszentralregister, auf Erstattung von gezahlten Geldstrafen, Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen des Betroffenen, sowie auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile durch zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug. Sie umfasst gesundheitliche und materielle Nachteile. Die Leistungen werden auf Antrag als Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistung sowie als Versorgung gewährt⁵. Über die jeweils zuständigen Behörden gibt ein Merkblatt des Bundesministeriums für Justiz Auskunft.⁶ Neben der Kapitalentschädigung wird auch über die Höhe des Anspruchs auf Erstattung der gezahlten Kosten des Strafverfahrens und der notwendigen Auslagen im Verhältnis von zwei Mark der DDR zu einer DM entschieden. Die Kapitalentschädigung für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung betrug zunächst nur 300,- DM; das war die Hälfte des Betrages, der einem in Deutschland zu Unrecht Inhaftierten gewährt wird. Erst seit dem 1. Januar 2000 ist die monatliche Entschädigung auf 600,- DM bzw. jetzt 306,78 Euro angeglichen worden. Das Gesetz sieht ferner vor: Unterstützungsleistungen für in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders Betroffene, Beschädigtenversorgung bei gesundheitlicher Schädigung infolge der Freiheitsentziehung, Hinterbliebenenversorgung bei Versterben an den Folgen gesundheitlicher Schädigung infolge der Freiheitsentziehung, sowie die Rückübertragung oder Rückgabe von eingezogenen Vermögenswerten. Durch das „Dritte Gesetz zur Verbesserung re-

habilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ ist nach langer parlamentarischer Auseinandersetzung „eine besondere Zuwendung für Haftopfer“ von monatlich 250,- Euro geschaffen worden, allerdings nur für diejenigen, „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“.⁷ Schließlich wird die Dauer eines Freiheitsentzuges als Ersatzzeit bei der Rentenberechnung anerkannt. Hier liegt neben der „Ehrenerklärung“ ein wesentliches Motiv für die Anträge. Die Antragsfrist ist neustens⁸ zu Recht wieder bis zum 31. Dezember 2011 verlängert worden. Die Novelle hat zu einer Flut neuer Anträge geführt.⁹

Die Regeltatbestände

Das StrRehaG erleichtert die Rehabilitierung ungemein. Es enthält eine Liste von Tatbeständen, die die – allerdings widerlegliche¹⁰ – gesetzliche Vermutung begründen, dass die Verurteilung der politischen Verfolgung gedient hat. In der Regel führen daher Verurteilungen wegen der nachfolgend genannten Straftaten zur Rehabilitierung: Das sind Verurteilungen wegen Landesverräterischer Nachrichtenübermittlung, Staatsfeindlichen Menschenhandels, Staatsfeindlicher Hetze, Ungesetzlicher Verbindungsaufnahme, Ungesetzlichen Grenzübertretts, Boykotthetze, Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung sowie wegen inhaltlich vergleichbarer Delikte, ferner wegen Hochverrats, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, Landesverräterischer Agententätigkeit, Staatsverbrechen die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind, Unterlassung der Anzeige dieser Straftaten, sowie Geheimnisverrat oder inhaltlich vergleichbarer Straftaten, wenn die Tat für die Bundesrepublik Deutschland, einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden sein soll, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Rechtsordnung verpflichtet ist, oder wenn die angeordneten Rechtsfolgen im groben Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen.¹¹

1 GBl. Der DDR I Nr. 39 S. 526 ff.

2 Maßstab war also die Verfassung der DDR

3 40 Jahre SED-Unrecht – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat, Hg. Bundesmin. d. Justiz Zs. f. Gesetzgebung (ZG) Sonderh. 2 S. 54 und 64

4 § 26 Abs.1 StrRehaG; Beschluss des KG vom 30.11.1992 – 4 Ws 27/92 Reha

5 §§ 16 – 24 StrRehaG

6 Abzurufen unter [www. bmj. bund. \(16.10. 2007\)](http://www.bmj.bund.de)

7 BGBl. I 2007, 2118; s.a. kritisch dazu Hubertus Knabe, Die Täter sind unter uns: Über das Schönreden der SED-Diktatur, Berlin 2007 S. 232 ff

8 s. vorige Fußnote

9 Auskunft des LG Berlin vom 11.9.2007

10 KG vom 20.Mai 1996 – 3Ws 186/96 Reha

11 § 1 StrRehaG,

Ein grobes Missverhältnis liegt nicht schon vor, wenn in den alten Ländern der Bundesrepublik eine mildere Strafe festgesetzt worden wäre, sondern erst in den Fällen, in denen „sich die Degradierung des Einzelnen zum Objekt staatlicher Interessendurchsetzung deutlich manifestiert.“¹²

Das Gesetz erfasst auch die Verurteilungen der sog. Waldheimer Prozesse aus dem Jahre 1950.

Aufklärung und Grenzen der Rehabilitierung

Wichtigstes Mittel der Aufklärung sind die Auskünfte über Haftzeiten aus dem Bundesarchiv, der Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften über noch vorhandene Akten oder Urteilsabschriften und ganz besonders die Akten des/der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, wenn die Ermittlungen von dem Untersuchungsorgan des ehemaligen MfS geführt worden sind. Diese Behörde ist auch zuständig für die Auskunft und Einsicht aus und in sog. „Stasi-Akten“, so etwa wenn Operative Personenkontroll-Vorgänge außerhalb der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind. Hier wurden für die Gerichte in der Anfangszeit von der damaligen sog. „Gauck-Behörde“ bürokratische Hindernisse aufgebaut, die so weit reichten, dass ein besonders bevollmächtigter Richter oder Staatsanwalt die erforderlichen Akten persönlich abholen und zurückbringen musste. Der Einblick in Ermittlungsakten und operative Vorgänge des MfS war oft beklemmend, zeigte er doch, wie menschenverachtend das SED-Regime die Bürger der ehemaligen DDR zielgerichtet und kontinuierlich zum Zwecke der politi-

schen Verfolgung ausgespäht und unterdrückt hat. Erschreckend auch der Einblick in die Akten, in denen das Oberste Gericht der DDR unter Missbrauch der Vorschriften die Betroffenen wegen Verbrechens gegen Art. 6 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 und gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Art. III A III wegen Boykotttätigkeit und Spionage verurteilt, ihnen die Sühnmaßnahmen auferlegt und ihr Vermögen eingezogen hat.

Neben dem bereits oben erwähnten Urteil des OG der DDR ist an die Terrorurteile aus den 50er Jahren zu erinnern, die im Wege der Verfolgung der Rechtsbeugung wegen der dort verhängten Todesurteile aufgearbeitet worden sind.¹³ Eine an den Todesurteilen beteiligte frühere Richterin am OG der DDR hat das Landgericht Berlin am 30. März 1995 wegen Rechtsbeugung in drei Fällen, davon in einem Fall Tateinheitlich mit zweifachem Totschlag, in einem Fall Tateinheitlich mit Totschlag und zweifacher Freiheitsberaubung und in einem Fall Tateinheitlich mit Totschlag und vierfacher Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.¹⁴ Der den Verurteilungen zugrunde liegende Sachverhalt konnte wegen der lange zurückliegenden Zeit nicht mehr aufgeklärt werden. Die Strafen jedoch waren in ihrer unmenschlichen Strenge grob unverhältnismäßige Eingriffe in die Menschenrechte der Verurteilten und dienten nicht der Gerechtigkeit sondern der Ausschaltung vermeintlicher oder tatsächlicher politischer Gegner. Das Urteil wurde nicht rechtskräftig, da die inzwischen 77 Jahre alte Rentnerin während des Revisionsverfahrens verstarb.

Oftmals sind Verfahrensakte nicht mehr zu ermitteln. Wenn die Tatsache der Verurteilung, der Schuldspruch, die Höhe der erkannten Strafen und die Dauer von polizeilicher Untersuchungs- und Strafhaft durch andere Urkunden belegt werden, ist eine Rehabilitierung dennoch möglich. Das Kammergericht hat in solchen Ausnahmefällen eine – in der Rechtsprechung nicht ganz unbestrittene – Vermutung dafür angenommen, dass die Verurteilung der politischen Verfolgung gedient hat.¹⁵ Die Betroffenen wurden oft mit der Tatsache konfrontiert, dass das Rehabilitationsgericht an den festgestellten Sachverhalt im Urteil des DDR-Gerichts gebunden war und nicht etwa neue Feststellungen treffen konnte, sondern das Urteil nur unter rehabilitationsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft hat.¹⁶ Grund ist, dass der Gesetzgeber mit dem StrRehag keine Rückabwicklung der Strafrechtspraxis der ehemaligen DDR in die Wege geleitet hat, worauf Art. 18 Abs.1 des Einigungsvertrages deutlich hinweist.

Tatbestände außerhalb des Regelkatalogs

Schwierig war es, wenn die Verurteilungen nicht im Katalog des § 1 Rehabilitierungsgesetzes stehen. So sind etwa die Bestimmungen der Steuer-, Zoll- und Devisengesetze, der Handelsschutz- und Wirtschaftsstrafverordnung in der Aufzählung nicht enthalten. Sie sind nicht per se als rechtsstaatswidrig eingestuft worden und machen eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es handelte sich kurz gefasst um Wirtschaftsstraftäter.

12 Begründung zu § 1 Nr. 12 des Regierungsentwurfes, BT-Drucksache 12/1608 S.17; Beschluss des KG vom 12. 1.1995 – 3 Ws 68/94 Reha

13 So z.B. Gehlen Prozess, (1 ZSt I 9/54); RIAS-Prozess. (1 ZSt I 5/55); „Prozess gegen Schädlinge der Volkswirtschaft“ (1 ZSt I 8/55)

14 (527) 29/ 2 Js 25/92 Ks (9/94)

15 Beschluss vom 2.1.1995 - 5 Ws 440/94 Reha

16 statt vieler Beschluss des KG vom 8. September 1993 – 5 Ws 298/93 Reha; KG VIZ 1992, 166 und 334;



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH
Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin
Ihr Partner in Berlin und Brandenburg
Fordern Sie unseren umfangreichen Seminarplan an!
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

Es ging um unerlaubten Handel mit Gold, um das Strecken von Ketchup, um die unerlaubte Einfuhr von Westwaren, um den ungenehmigten Computerhandel u.a.m., also fast immer systembedingte Delikte. War es nachweisbar, dass die Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung ausschließlich der politischen Drangsalierung der Bevölkerung diene, hat das Kammergericht eine Rehabilitierung bestätigt. So in den Fällen, in denen die Betroffenen durch die Beförderung des Umzugsgutes Flüchtlingen behilflich waren, zu ihrem Hab und Gut zu gelangen, das ihnen widerrechtlich vorenthalten wurde. Im Gegensatz zum Kammergericht hat das OLG Dresden¹⁷ zu dem mit der Handelsschutzverordnung inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 die Auffassung vertreten, dass Verurteilungen nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes der politischen Verfolgung gedient haben und daher ohne weiteres rechtsstaatswidrig seien. Nicht rehabilitierungsfähig war allerdings ein Verstoß gegen die Abgabenordnung wegen Zollhehlerei. Der Betroffene hatte in den

17 VIZ 1994,438

18 Beschluss vom 17. Juli 1996 – 3 Ws 427/96 Reha

19 Beschluss vom 28. Juni 1995 – 5 Ws 427/93 Reha

20 Beschluss vom 25. Oktober 1995 – 5 Ws 274/95 Reha

21 BVerfG NJW 1960, 1611, 1613;

22 KG vom 24.9.1993 – 5 Ws 188/93 Reha

23 KG vom 8. 1. 1996 – 5 Ws 415/95 Reha

Jahren von 1950-1955 Rohkaffee in Berlin (West) eingekauft und unter Umgehung des Zolls in die DDR verbracht und dort gewinnbringend weiterverkauft.¹⁸ Eine Einzelfallprüfung zum § 17 Devisengesetz ergab, dass der Betroffene mit Schallplatten gehandelt hatte, die von Berlin (West) unter Umgehung des Zolls nach Ostberlin verbracht worden waren. Das Stadtgericht Berlin hatte ihn deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Das Kammergericht hat den Betroffenen insoweit rehabilitiert und die Freiheitsstrafe aufgehoben, soweit die verhängte Strafe ein Jahr übersteigt. Grund dafür waren die Strafzumessungserwägungen im Urteil des Stadtgerichts, in denen u.a. zu lesen war, es gehe nicht an, dass „Bürger Erzeugnisse aus dem kapitalistischen Ausland erwerben, um ihren Hobbys nachgehen zu können“. Im Zusammenhang mit den tatsächlichen Feststellungen des Urteils begründete die Wortwahl doch den Verdacht, dass es mindestens auch darum ging, die unerwünschte und unkontrollierte Verbreitung westlicher Musik durch eine möglichst abschreckende Freiheitsstrafe zu verhindern.¹⁹ Die Verurteilung wegen illegalen Umtausches von Dollar und DM in Mark der DDR – sog. einfache Verstöße gegen die Geldverkehrsordnung und das Devisengesetz führten nicht zur Rehabilitierung.²⁰

Die Wirtschaftsstrafverordnung diene in erster Linie der Wirtschaftsplanung und erst in zweiter Stelle der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Sie drohte hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen

an und ließ die Einziehung des gesamten Vermögens zu. Es war nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das seinerzeit meist angewandte Strafgesetz, diene als Instrument der Durchsetzung des kommunistischen Wirtschaftssystems und der Konfiszierung von Eigentum aus politischen Gründen zum Zwecke der Eliminierung von „Staatsfeinden“.²¹ Gleichwohl war der Rehabilitierungsantrag einer Ostberlinerin, die bei Schmuggelfahrten in großem Umfang Eier und Speck nach Berlin (West) gebracht hatte und dabei zweimal in die Kontrolle geraten war, kein Selbstläufer. Das Verfahren gegen sie wurde nur deshalb als rechtsstaatswidrig eingestuft, weil es willkürlich aufgebauscht wurde, um die Betroffene mit Haft zu einem umfangreicheren Geständnis zu zwingen.²²

Wenn die klassenkämpferische Begründung des Urteils, die den Betroffenen gezielt herabsetzenden Feststellungen, tendenziöse Bemerkungen und politisierender Sprachstil erkennen ließen, dass das Urteil von politischen Erwägungen beeinflusst und der Betroffene wegen seiner Gegnerschaft gegen das DDR-Regime verurteilt worden war, konnte das im Rahmen der Rehabilitierung zur Herabsetzung der Strafe führen, so etwa auch bei Beleidigungen, Beschimpfungen und Verleumdungen von Angehörigen der Volkspolizei und der NVA.²³ Andererseits wurde die Rehabilitation trotz Vorliegen des gesetzlichen Regeltatbestandes der staatsfeindliche Hetze zu Recht abgelehnt, wenn sich die Betroffenen mit Freunden sinnlos betrunken

7. Praktikums- und Stationsstellenbörse für Studierende und Referendare

15. April 2008, 18:00 Uhr

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Ihre Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie unter
(030) 72 61 52-188 und anwaltausbildung@anwaltverein.de

und gelärmt und dann die herbeigerufenen Angehörigen der Volkspolizei beleidigt und sich gewaltsam gegen ihre Festnahme gewehrt hat.²⁴ Es fehlte jede politische Motivation. Das gilt auch bei massiven Beleidigungen. Die Rehabilitation ist auch zu Recht versagt worden bei Verurteilungen wegen Verwenden des Hitlergrußes, des Äußerns nationalsozialistischer Parolen oder des Absingens des Horst-Wessel-Liedes²⁵.

Im Einzelfall schwierig zu beurteilen waren die Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 3 der Verordnung über die Aufenthaltbeschränkung der DDR von 1961. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Vorläufervorschrift des § 249 StGB/DDR, die ebenfalls nicht im Gesetzeskatalog des § 1 StrRehag genannt ist. Das Kammergericht hat dazu entschieden, dass eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 3 der o.a. VO ebenso wie wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB/DDR in der präzisen Ausgestaltung durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR zu Freiheitsstrafe und zur Anordnung staatlicher Kontroll-, und Erziehungsmaßnahmen in der Regel nicht als rechtsstaatswidrig anzusehen und nur dann aufzuheben sind, wenn die Verurteilung im Einzelfall auf politische Verfolgung schließen lässt oder die Strafe unverhältnismäßig hoch ist.²⁶ Diese Rechtsauffassung wird auch von der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur in Rehabilitierungssachen geteilt.²⁷

In nicht wenigen Fällen haben die DDR-Gerichte, wenn eine nach § 213 StGB/DDR strafbare Republikflucht nicht zu beweisen war, andere Normen benutzt, um Grenzgänger zu bestrafen, die noch vor dem Mauerbau versucht haben, Hab und Gut in den Westen zu bringen. Dazu diente dann § 4 der Verordnung zum Schutz des innerdeutschen Handels. Auf dem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrung sind die Betroffenen rehabilitiert worden.²⁸ War die Fahnenflucht erforderlich, um aus der DDR flüchten zu können, ist auch die Verurteilung insoweit als rechtstaatswidrig

angesehen worden.²⁹ Eine eingeschränkte Rehabilitation hat das Kammergericht nur gewährt, wenn bei der Flucht Leben oder Gesundheit anderer gefährdet wurde oder gefährliche Mittel angewandt wurden, so etwa wenn der Flüchtende mit einem LKW undurchsichtige Grenzstore durchbrochen hat.³⁰ Verurteilungen wegen ungesetzlichen Betretens der DDR vom Westen aus sind – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – nicht als rechtsstaatswidrig eingestuft worden.

Eine der letzten öffentlichen Aufsehen erregenden Entscheidungen betrifft die Einweisungen in den Jugendwerkhof Torgau in Sachsen. Jugendwerkhöfe waren nach dem Recht der DDR Einrichtungen für die Erziehung erziehungsschwieriger Jugendlicher. Sie sollten dort zu qualifizierten Arbeitern entwickelt werden. Die Einweisung ist deshalb per se nicht als rechtsstaatswidrig eingestuft worden.³¹ Die Einweisung in den Jugendwerkhof Torgau hat das Kammergericht dagegen in einem außerordentlich umfangreichen Beschluss als grundsätzlich rechtsstaatswidrig bezeichnet.³² Ausführlich hat das Kammergericht die Umstände der Anordnung der Einweisung, die Einweisung selbst sowie die entwürdigende und menschenverachtende Durchführung beschrieben und gewürdigt, so dann festgestellt, dass die Menschenrechte der Jugendlichen dort regelmäßig schwer verletzt worden sind. Etwa 5000 Jugendliche haben den geschlossenen Jugendwerkhof durchlaufen. Er wurde erst am 3. November 1989 aufgelöst. Das Bekanntwerden der Entscheidung des Kammergerichts hat verständlicherweise eine Flut neuer Rehabilitierungsanträge ausgelöst.

Hinter den über 20.000 Anträgen im Berliner Bereich stehen mehr als 20.000 Einzelschicksale. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber hat sich bewusst gegen ein öffentliches Tribunal, gegen den moralischen Diskurs entschieden. Mit den sog. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen sollte im Kern Wiedergutmachung⁴¹ geleistet werden, denn das Unrecht konnte weder bereinigt noch beseitigt

werden. Aber der Name „Wiedergutmachung“ war durch die Wiedergutmachung des NS-Unrechts besetzt. Eine bisher vorliegende Statistik sagt aus, dass bis zum 30. Juni 2007 insgesamt 19902 Anträge erledigt worden sind, wovon bis Ende 2004 insgesamt 8820 Anträge erfolgreich beschieden wurden. 3290 Anträge hatten keinen Erfolg. 6460 Anträge haben sich durch Rücknahme, Abgabe an andere Gerichte u.a. erledigt.⁴²

Auf einer Veranstaltung der Stiftung Aufarbeitung am 25. Oktober 2007 zum Thema „15 Jahre SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“ nannte der Vorsitzende der Stiftung, der Bundestagsabgeordnete Rainer Eppelmann drei Defizite des Gesetzes, die der Gesetzgeber rasch beseitigen sollte: Bleibende Gesundheitsschäden nach der Haft seien nur unendlich schwer zwingend ursächlich auf die Gefängniszeit zu beziehen, in solchen Fällen sollte die Beweislast umgekehrt werden. Schließlich mussten KZ-Häftlinge nicht nachweisen, dass lange Haft ihre Gesundheit ruiniert hatte. Opfer von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes und verfolgte Schüler, die nicht studieren durften und daher nie in akademische Berufe gelangten, müssten in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden und die Fristen für die Antragstellung sollten aufgehoben werden. Der Journalist Roland Jahn, der als Oppositioneller 1983 gefesselt aus der DDR in die Bundesrepublik abgeschoben wurde, meinte, Rehabilitation und Entschädigung müssten anstreben, einen „Hauch

24 KG vom 20. 5. 1996 – 3 Ws 186/96 Reha

25 KG vom 3.11.1995 – 5 Ws 281/95 Reha

26 grundlegend KG VIZ 1993, 459; und VIZ 1993,515;

27 KG vom 5.9.2003 – 5 Ws 453/03 Reha

28 KG vom 5. 8.2002 – 5 Ws 420/02 Reha

29 statt vieler LG Berlin VIZ 1994,90 f.

30 KG vom 20.6.1996 -3 Ws 167/96 Reha

31 KG vom 11. 4. 1997 – 5 Ws 568/96 Reha und neuestens vom 6. 3.2007 – 2/5 Ws 246/07 Reha

32 Beschluss vom 15. 12. 2004 – 5 Ws 169/04 Reha

von Gerechtigkeit“ zu verbreiten. Man wird den Betroffenen eine unterschiedliche Beurteilung darüber zugestehen müssen, ob das Ziel erreicht worden ist oder noch erreicht werden kann.

*Hansgeorg Bräutigam
VorsRiLG a.D.*

Leserbrief

In seinem Beitrag „Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes“ (Berliner Anwaltsblatt 1-2/2008) äußert sich der Vorsitzende Richter am Landgericht a.D. Hansgeorg Bräutigam zu den „zwei deutlichen Unterschieden ... zwischen den beiden Diktaturen auf deutschem Boden.“

Bräutigam? – Da war doch was, fragt sich der im fernen südbadischen Freiburg ansässige Anwaltskollege, der das Berliner Anwaltsblatt seit Jahren mit Interesse und Sympathie liest. War das nicht derjenige, der als Strafkammervorsitzender über den Staatsratsvorsitzenden Honecker zu Gericht gesessen hatte und aus dem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschieden war, weil er versucht hatte, von seinem prominenten Angeklagten ein Autogramm zu ergattern? Der Bräutigam, der unter dem Pseudonym „Georg Riedel“ in der Berliner Morgenpost Atomkraftgegner als „kommunistische Gruppen“ bezeichnete, die sich „zum Sturm auf Atomkraftwerke sammeln, um Polizeieinsätze herauszufordern“, und den die Berliner Tageszeitung wie folgt charakterisiert hat: „Nein, ein Monokel trägt Hansgeorg Bräutigam nicht. Ansonsten aber scheint sich der Vorsitzende Richter der 27. Großen Strafkammer am Berliner Landgericht eher bruchlos in die unangenehm – deutsche Traditionslinie politisch unterfütterter Rechtsprechung einzufügen“?

Ja, genau der. Aber lassen wir die Vergangenheit. Doch was sind nun die zwei deutlichen Unterschiede der beiden deutschen Diktaturen? Bräutigam: „Das nationalsozialistische Regime dauerte nur zwölf Jahre, verfügte aber über ei-

nen breiten Rückhalt in der deutschen Bevölkerung. Die SED-Diktatur dauerte 40 Jahre, konnte sich aber... nicht auf breite Zustimmung in der eigenen Bevölkerung stützen. Die Widerstandsbewegung in der NS-Zeit... konnte das Regime nicht beseitigen. Ganz anders in der DDR.“ (Wer jetzt reflexartig behaupten will, mein Zitat sei unvollständig und aus dem Zusammenhang gerissen, der lese den Artikel selbst). Nun könnte ich den Ausführungen des Autors über das in der DDR geschehene Unrecht mit mehr Aufmerksamkeit und sogar mit teilweiser Zustimmung folgen, hätte mich die menschenverachtende Einleitung über die „zwei Unterschiede“ nicht so vor den Kopf gestoßen, dass mir die Lust an einer geistigen Auseinandersetzung mit diesem Zyniker vergangen ist. Gab es denn da nicht noch ein paar winzig kleine Unterschiede, die der Vorsitzende Richter vergessen hat zu erwähnen? War es nicht so, dass das Nazi-Regime über ganz Europa Tod, Zerstörung und unendliches menschliches Leid gebracht hat? Besteht nicht ein kleiner Unterschied zwischen den beiden Regimes auch darin, dass die Nationalsozialisten mindestens 6 Millionen Juden, dazu eine nur ungefähr bekannte Zahl von Kommunisten, Homosexuellen, Zeugen Jehovas, Roma und Sinti bestialisch ermordet haben, insgesamt eine Zahl, die in etwa der Hälfte der Bevölkerung in der ehemaligen DDR entsprechen dürfte. Kaum vorzustellen, dass Herr Bräutigam dies einfach vergessen hat.

Und noch ein weiterer kleiner Unterschied sei in Erinnerung gerufen: Anhänger und Mitarbeiter des „SED-Regimes“ konnten in der Bundesrepublik Deutschland keine Karriere als Bundespräsident, Bundeskanzler oder Ministerpräsident machen. Dies war bei den entsprechenden Anhängern des Nazi-Regimes anders. Lübke, Kiesinger und Filbinger lassen grüßen.

*Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek, Freiburg
Vorsitzender der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.*

Bücher

**Mansel/Pfeiffer/Kronke/
Kohler/Hausmann (Hrsg.)**

Festschrift für Erik Jayme

Sellier – European Law Publishers, München
2004, XXX, XVI, 1858 Seiten, 280 Euro,
ISBN 3-935808-25-9

Anlässlich seines 70. Geburtstags wird der Heidelberger Emeritus Jayme mit dieser umfangreichen Festschrift geehrt. Sie enthält insgesamt 131 Beiträge, verteilt auf zwei Leinenbände. Entsprechend den Forschungs- und Interessengebieten des Jubilars ist das Werk in fünf Teile gegliedert: Internationales Privat- und Verfahrensrecht; Grundlagen; Vergleichung, Vereinheitlichung und Europäisierung des Privatrechts; Ausländisches und deutsches Privatrecht; Kunst, Kultur und Geschichte. Jayme hat sich vor allem als Herausgeber der „IPRax“ einen Namen gemacht. Die meisten Festschriftenbeiträge zum IPR beschäftigen sich mit der Anerkennung US-amerikanischer Entscheidungen in Deutschland (Gottwald, Huber, Mansel, Prütting, Schütze). Koch untersucht den „Schuldbefreiungs-Tourismus“ im Insolvenzrecht. Rechtsvergleichende Abhandlungen gehen auf das Recht in Brasilien, Frankreich, Ghana, Griechenland, Italien, Japan, Kroatien, Mexiko, Polen, Spanien, Taiwan, der Türkei, Ungarn und in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein. Da Jayme über eine umfangreiche Kunstsammlung verfügt, enthält die Festschrift auch Beiträge zum Kunstrecht, z.B. über die Haftung von Kunstsachverständigen. Daneben finden sich in dem Werk rechtspolitische Abhandlungen; Jessurun d'Oliveira setzt sich z.B. kritisch mit den Publikationen von Hans Dölle, ab 1945 Direktor des Hamburger Max-Planck-Instituts für IPR und Rechtsvergleichung, während der NS-Zeit auseinander. Wer sich durch den hohen, angesichts der Ausstattung aber durchaus angemessenen Preis nicht abschrecken lässt, dem ist das Werk wärmstens als Lektüre zu empfehlen, da es einem bewusst macht (falls man es in der Routine des Alltagsgeschäfts vergessen haben sollte), wie facettenreich die Juristerei ist.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
27.-29. 03.	Investing in Real Estate: Trends, Opportunities and New Frontiers		Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im DAV und IfA-Institut www.aija.org / www.arge-inter.de
28.03.	Anwalt im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (Kostentragungspflicht, akt. Rspr. zu BetrVG+BPersVG)	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
02.04.	Gebührenrechtliche Probleme im verkehrsrechtlichen Mandat	Heinz Hansens	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.04.	Anwaltskanzlei 2010 - Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr	Stefan Haeder	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.04.	RVG aktuell – aktuelle Rechtsprechung und deren Umsetzung in der Praxis –	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
03.04.	Einführung in das WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.04.	Arbeitskreis Mietrecht - Gründungssitzung		BAV www.berliner-anwaltsverein.de
10.04.	Der Testamentsvollstrecker im Grundstücksverkehr – Gestaltung und Ausübung durch den Notar	Hans-Peter Ettl	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.04.	Die Erbrechtsreform aus Sicht der notariellen Praxis	Felix Odersky Rainer Schröder	Institut für Notarrecht www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
10.-11.04.	Das Mandat im Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen	Hans-Peter Vierhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.-11.04.	Kreativitätstechniken	Stefan Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.04.	Praxisrelevante Probleme bei der notariellen Tätigkeit in Fällen mit Auslandsberührung	Wolfgang Eule	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.-12.04.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.04.	Zentrale Probleme des Arbeitsförderungsrechts in der fachanwaltlichen Praxis	Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.04.	Strafverteidigung in Jugendstrafverfahren	Heribert Ostendorf	RAV e.V. www.rav.de
15.04.	7. Praktikums- und Stationsstellenbörse für Studierende und Referendare		BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.04.	Praxis Mietrecht: Fristlose Kündigung durch den Vermieter	Peter Penschorn	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16.04.	Die Reform des Unterhaltsrechts	Lore Maria Peschel-Gutzeit	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.04.	Rechtsschutzmandate erfolgreich abrechnen!	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
16.04.	Beschleunigtes Verfahren in Sorge- und Umgangsverfahren		Pankower Arbeitskreis zum beschleunigten Familienverfahren
18.04.	Betriebsbedingte Kündigung	Ulrich Boudon	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.04.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren	Hugo Grote	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.04.	Polizei- und Versammlungsrecht	RAe Eder, Ullmann u. Gericke	RAV e.V. www.rav.de
18.-19.04.	Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und Erbrechtsreform 2008	Johannes Schulte	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.04.	Interessenausgleich und Sozialplan	Detlef Grimm	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.04.	Stammtisch der Regionalgruppe Berlin/Brandenburg der ARGE Anwältinnen im Cum Laude		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
23.04.	Aktuelles zur Erbengemeinschaft	Ernst Sarres	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.04.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker	Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
25.-26.04.	Praxiswissen Arbeitsrecht	Wolfgang Arens	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.-26.04.	Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen	Jörg Rehmsmeier	DAI www.anwaltsinstitut.de
29.04.	Kanzleien und Arbeitskreise präsentieren sich dem Bürger - Ganztägiger Rechtsinformationsmarkt am Breitscheidplatz	Alle BAV-Mitglieder	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
01.-03.05.	Deutscher Anwaltstag in Berlin „Die Anwaltschaft - auf der Seite der Freiheit“		DeutscherAnwaltVerein Berliner Anwaltsverein
01.05.	Frühstücksseminar zum Thema „Rechtliche Entwicklungen in der Slowakei“	Daniel Lipsic	Verein für die Förderung der Freien Advokatur in Mittel- und Osteuropa (MOE)
15.-25.05.	Kompaktausbildung in Mediation auf Mallorca	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
16.05.	RVG in der Praxis - Grundlagenseminar	Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
22.05.	Kfz-Diebstähle	Manfred Göth	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
23.05.	SGB II - update (§ 15 FAO)	Andy Groth	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
24.05.	Aktuelle Fragestellungen des SGB XII (§ 15 FAO)	Heiko Siebel-Huffmann	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
30. - 31.05.	Erfolgreiche Verteidigungsstrategien aus der Sicht von Justiz und Lehre	Clemens Basdorf, Matthias Jahn	DAI www.anwaltsinstitut.de

Inserate

Freie Rechtsanwältin (39) sucht schönen Raum

in Bürogemeinschaft mit netten Kollegen und/oder Kolleginnen, gern in Charlottenburg, Wilmersdorf, Mitte, Schöneberg oder Kreuzberg

Tel. 0177 - 623 84 94

Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

RA Thöner: 0162 440 55 11

Büro am Theodor-Heuss-Platz

Wir bieten zwei Büroräume (25 qm u. 18 qm) zur Untermiete und gemeinsamen Nutzung des Sekretariats und Wartebereichs an RAin/RA – gegenseitige Vertretung bei Verhinderung ist möglich und erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2008-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Freie Mitarbeit oder Praktikum gesucht

ab Mai/08 für Berufspraxiserlangung im FamilienR, allgem. ZivilR, ArbeitsR durch Assessor(Wohnsitz Berlin), 2.Examen 10/07 in München, z.Zt. Fachanwaltslehrgang SozialR, gute Kenntnisse: FamilienprozeßR, Individual-/KollektivArbR,

Telefon 0174/3117862

Rechtsanwalt und Notar,

dessen Notariat aus Altersgründen 2008 endet, bietet jüngerem Notar-Kollegen die Gelegenheit, seine vollgerichtete Kanzlei in bester Lage in Berlin-Zehlendorf weiterzuführen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2008-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büro am Tauentzien

Wir bieten: Repräsentative Büroräume im Altbau in der Tauentzienstraße, direkt gegenüber dem KaDeWe in eingeführter Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat.

Zur Untervermietung stehen nach Modernisierung ab Mitte des Jahres 2008 bis zu 8 Räume sowie ein gemeinsamer Konferenzraum und sonstige Infrastruktur zur Verfügung. Die Vermietung kleinerer Einheiten ab 2 Räumen ist möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt und Notar Albrecht
info@rakanzlei-berlin.de Tel.: 030/213 10 91

Bürogemeinschaft

in der Pariser Str., Berlin-Wilmersdorf **bietet** einen oder mehrere Räume in repräsentativem Altbau für einen oder zwei Rechtsanwälte/Steuerberater (m/w). Büro-Infrastruktur ist vorhanden. **Tel.: 030 / 880 970 74**

Rechtsanwalt Detlef Borrmann (Staatssekretär a.D.) beabsichtigt, sich zum 1. August 2008 nach Berlin zu verändern. Er sucht für seine hübsche preisgünstige und **für 1 bis 3 Kollegen/Kolleginnen geeignete**

Büroetage (116 qm) in 14513 Teltow,

Potsdamer Straße 82, am Rande der Altstadt Nachfolger/Nachfolgerin jedenfalls im Mietvertrag. Über weitere Details kann gesprochen werden.

Telefon (03328) 353 475

Öffentliches oder Ziviles Baurecht

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit vorgenannter Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm. Wir bieten 1 bis 2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger, sehr guter Wilmersdorfer Lage. **Tel. 0170 317 94 50**

B | G | K | W Rechtsanwälte am Spittelmarkt

Wir bieten einer/einem Kollegin/en einen repräsentativen **Büroraum** nebst Infrastruktur. Eine Zusammenarbeit ist erwünscht. Kooperation mit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besteht.

Telefon: 030 23 456 630, E-Mail: office@bgkw-law.de

Rechtsanwältin bietet freie Mitarbeit im Arzt- und Pflegehaftungsrecht

Tel. 01522 / 9 709 634

E-Mail: anwalt76@yahoo.de

NOTARVERTRETUNG

NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2008-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm

in einem repräsentativen Altbau, unmittelbar City, hat ab 1. April ein **ruhig gelegenes helles Arbeitszimmer** abzugeben. Telefondienst wie weitere technische Infrastruktur kann mitbenutzt werden. **Tel: (030) 88663-0**

Einstieg in die Selbständigkeit Einzelanwaltskanzlei in Wriezen (Oderbruch) zu günstigen Bedingungen abzugeben.

Kontakt unter Tel.-Nr. 03334-20690

Älterer Rechtsanwalt und Notar mit repräsentativer Praxis in einem wunderschönen Altbau unmittelbar in der City, Kurfürstendamm gelegen **mit notariell ausgerichteter Praxis**

sucht Kollegen/in,

der/die entweder in den nächsten 1-2 Jahren zum Notar/in bestellt wird oder kürzlich erst bestellt wurde. Eindeutige Priorität zum Notariat sollte gegeben sein. Beruflicher Zusammenschluss wird angestrebt. Schöner Raum in Bürogemeinschaft ist vorhanden. Gute Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2008-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA-Kanzlei (Schwerpunkt: Musikbranche) bietet Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm (idealerweise in ähnlichen Rechtsbereichen, z. B. Film, TV, etc.)

Bürogemeinschaft

in repräsentativem Altbau Kurfürstendamm/Fasanenstraße.
Telefon: (0 30/897 77 96-0)

Rechtsanwaltspartnerschaftsgesellschaft bestehend aus drei Partnern sucht erfahrene Kollegen mit eigenem Mandantenstamm, vorzugsweise mit Fachanwaltstitel, für die folgenden Rechtsgebiete:

gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht.

Wir sind bisher schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Bau- und Architektenrechts, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Arbeitsrechts tätig und möchten unser Beratungsangebot an die mittelständische Klientel ausbauen.

Kontakt: 0172-3282189

Rechtsanwalt (42 J.), erfahrener Handels- und Gesellschaftsrechtler übernimmt **Bearbeitung handels- und gesellschaftsrechtlicher Mandate** zwecks Komplettierung seiner Falliste zur **Fachanzwultszulassung**.

Rechtsanwalt Daniel C. Ullrich, ullrich@dejuris.de
Unter den Linden 12, 10117 Berlin, Telefon: (030) 28386394

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg, Charlottenburg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

1 modern möbliertes Rechtsanwaltszimmer (ca. 15 qm) zunächst befristet bis zum 30. November 2008 in Kanzlei im Stuckaltbau-Gartenhaus in der Knesebeckstraße (zwischen Ku'damm und Savignyplatz) frei. Ausgestattet mit Schreibtisch, Schrank, Telefon und (auf Wunsch) EDV. Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und Telefondienst inkl. Sekretariatsplatz im Gemeinschaftsbereich möglich.
Telefon (030) 30 10 45 0

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwalt mit Prädikatsexamina u. mehrjähriger Berufserfahrung als Bankjurist **sucht Tätigkeit** in Kanzlei o. Unternehmen (Zivil- und Zwangsvollstreckungsrecht).

Kontakt: anwalt.2277.berlin@web.de

Steuerberater und Rechtsanwälte in zentraler City-West Lage suchen Steuerberater oder Rechtsanwalt für Bürogemeinschaft

Wir bieten Ihnen einen großzügigen Büroraum in einer modernen und repräsentativen Büroetage, Mitnutzung des Sekretariates sowie des Besprechungszimmers in einem angenehmen und entspannten Arbeitsklima. Wir sind technisch auf dem neuesten Stand. Auf Wunsch können sie unsere Bürokommunikationseinrichtungen, sowie Drucker und EDV Anlage mitnutzen.

Wir suchen auch die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Mandatsbetreuung und im fachlichen Austausch.

Wenn sie neugierig geworden sind und Ihr berufliches Umfeld verändern möchten, dann freuen wir uns auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen.

Freiberger & Kollegen Steuerberatungsges. mbH
Ansprechpartner: Peter Freiberger
Mail: peter.freiberger@fc-steuer.de
Tel. 030-8856910

Überlastet?

Erfahrene Anwältin, rechtsgebietsmäßig weit gefächert aufgestellt, bietet Kollegen unkonventionell, günstig und flexibel Zuarbeit (Spitzenabbau, Recherche-, Aufbereitungsarbeit) oder sonstige fallbezogene freie Mitarbeit und Urlaubsvertretung an.
Telefon 0160-96 70 19 44

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage sucht zur Verstärkung des Teams

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit großer Freude am Beruf und der Fähigkeit, sich selbständig den vielfältigen Anforderungen zu stellen. Erste Berufserfahrungen sind dringend erwünscht. Vorgezogen ist eine Vollzeitstätigkeit bei leistungsgerechter Vergütung.

Bewerbungen bitte per Email an: anwaltsuche@web.de

Als wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Bereich des Bankenrechts sind wir mit Auslandsbezug auf Bankenseite beratend tätig. Für diese Aufgabe suchen wir **eine/n**

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

als freie/n Mitarbeiter/in.

Bewerbungen bitte an bewerbung@rakowo.de

Eingeführtes Notariat sucht Übernahme

eines weiteren Notariats im Rahmen einer Notariatsverwaltung resp. Notariatsverwahrung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2008-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nachmieter(in) für Anwaltsbüro im Südwesten Berlins gesucht. Auch für Berufsanfänger geeignet. Günstige Miete, zentrale Lage, 3 Räume, 85 qm. Übernahme von Büroeinrichtung ist Bedingung, Übernahme von Akten (Familienrecht) kann vereinbart werden.

Interessenten(in) Tel.: 030 - 797 39 04

Rechtsanwaltskanzlei in Potsdam-Babelsberg sucht Rechtsanwalt(in) mit Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht und / oder Mietrecht zwecks **Bürogemeinschaft**. Büroraum ist vorhanden; Mitbenutzung der Infrastruktur möglich.

E-Mail: potsdam@kriegbaum-rieger.de; Tel. 0331/7404105

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

Büroraum in Berlin-Mitte (Marienstraße) an Kollegen/Kollegin zu vermieten. Die Mitbenutzung der Infrastruktur ist möglich.

Tel.: (030) 400 559-10 E-mail: berlin@rae-spiess-partner.de

Berlin-Westend, exclusive Kanzleibürofläche mit Terrasse und 3 TG-Stellpl. zu verkaufen. KP: 690.000,- €, Prov. pfl.,
Thomas Claudius-Immobilien,
030-362 87 888, 0163-33 66 555

Rechtsanwalt bietet 1 bis 2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger sehr guter Wilmersdorfer Lage.
Telefon 0712 207 15 28

Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht

mit weiteren Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits- und Arzthaftungsrecht **sucht** aus ungekündigter Stellung **Teilzeittätigkeit**, bevorzugt im Norden von Berlin oder nördlicher Speckgürtel.

Kontaktaufnahme bitte unter: teilzeitanwalt@gmx.de

Notariatsservice - Beate Kochanek

Ihre kompetente Notariatsbetreuung
stundenweise auf Honorarbasis
– auch außerhalb der Geschäftszeit –

Tel. 43 55 32 47/8, Mobil: 0171 412 83 32

Büroraum (ca. 24 qm, 375 Euro warm zzgl. USt.) in gut eingeführter Anwaltskanzlei vorzugsweise an Straf-, Ausländer- und/oder Steuerrechtler bzw. Steuerberater, zu vermieten. Zentr. Lage in Berlin-Neukölln, san. AB., Parkett, Balkon, 1. OG. Nutzung der Büroinfrastruktur möglich. **Tel.: (030) 62 00 57 20**

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen

an allen Amts- und Landgerichten
im **Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte**
für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau- u.
Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-,
Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats
Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
www.kanzlei-homann-uhde.de

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Strausberg und Fürstenwalde übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann
Bölschestraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,
Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

Terminsvertretungen

LG Neubrandenburg, LG Rostock

– auch alle Amtsgerichte –

RA Dr. Thomas Schreiter

RA Ralf Schröder

Fachanwalt für Erbrecht

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schreiter & Schröder

Friedensstraße 7, 17192 Waren (Müritz)

Telefon (0 39 91) 64 16-0, Telefax: (0 39 91) 64 16-24

Internet: www.rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de

E-Mail: info@rechtsanwaelte-dr-schreiter-schroeder.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

MIT EINER ANZEIGE IN DER
RUBRIK

„TERMINSVERTRETUNGEN“

SIND SIE BEI ÜBER
15.000 RECHTSANWÄLTEN
PRÄSENT.

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
E-mail: freienwalde@gruenkorn.de

Alles, was die Anwaltskanzlei
braucht!

RA-RC Kanzlei- organisation

Neu!

RA-Recherche Center

Die Online-Recherche für die
juristische Praxis

NEU!

RA-RC Sofort EMA

Online Auskunft von ca. 50 %
der deutschen Ämter.

RA-RC Kanzleisuite

Die webbasierte Organisationslösung für die moderne Anwaltskanzlei

RA-RC EXPRESS
Anwaltssoftware

RA-RC DictaWeb
Diktiersoftware

RA-RC Anwaltstools



**Anschalten
und anwalten!**

RA-RC Infoline 0800-7264276 www.ra-rc.de

RA-RC. EIN UNTERNEHMEN DER JURASOFT UNTERNEHMENSGRUPPE